

Nr.59 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf AG.

Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg AG.

Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee AG.

Linzer Lokalbahn AG.



Betrieblührende Verwaltung:

**Stern & Hafferl
Verkehrsgesellschaft m.b.H.
Gmunden**

Personen- und Reisegepäcktarif

PT StH

Gültig ab 01.01.2025

INHALT

	Seite
Abkürzungen / Kontaktdaten / Links / Rechtsgrundlagen	2
Teil I Begriffsbestimmungen	3
Teil II Beförderung von Personen	8
Teil III Reisende ohne gültigen Fahrausweis	15
Teil IV Handgepäck	17
Teil V Mitnahme von lebenden Tieren	18
Teil VI Mitnahme von Fahrrädern	19
Teil VII Sonstige Tarifbestimmungen	20
Teil VIII Beförderungsbedingungen	21
Teil IX Fahrgastrechte	24
Teil X Fahrpreismäßigungen	30
Teil XI Sonderzüge, Sonderwagen	32
Teil XII Beförderungspreise	33
Fahrradpreise	35
Preise der VORTEILSCARD	35
Gebühren 36	
Teil XIII Tarifeinheitenzeiger	37
Teil XIV Anlagen	43

Abkürzungen / Kontaktdaten / Links / Rechtsgrundlagen

Abkürzungen

bzw.	beziehungsweise
idgF	in der geltenden Fassung
HB/ÖBB	Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich
PT StH	Personen- und Reisegepäcktarif der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (Tarifverzeichnis Nr. 59)
StH	Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.
OÖVV	Oberösterreichischer Verkehrsverbund

Kontaktdaten

- StH-Service Center

Eventuelle Beschwerden, Fragen der persönlichen Sicherheit sowie zu Betriebsstörungen können an das Service Center der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H., Kuferzeile 32, 4810 Gmunden, Tel.: +43/7612/795-2000, Mail: kundendialog@stern-verkehr.at gerichtet werden. Darüber hinaus steht das StH-Service Center Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität bis mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt für die Anmeldung und Information über die Hilfeleistungen zur Verfügung. In besonderen Fällen (z. B. Hilfeleistungen durch Dritte) können abweichende Fristen gelten.

- Schlichtungsstelle

Passagiere, die mit der Entscheidung des Bahnunternehmens nicht einverstanden sind, können sich an die apf wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und Entschädigungen. Ihre Unterlagen reichen sie mittels Beschwerdeformular, www.apf.gv.at, oder per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn, Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

Links

www.stern-verkehr.at	www.ooevv.at
www.oebb.at	www.passagier.at

Rechtsgrundlagen

EisbG	Eisenbahngesetz 1957
EisbBFG	Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz 1959
VO (EG) Nr. 1371/2007 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr	

TEIL I

Begriffsbestimmungen

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

Assistenz-Hund

Hunde, die speziell für Menschen mit Behinderung ausgebildet sind. Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (entsprechendes Brustgeschirr) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Ausweis

Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, welcher zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt.

Bahnhof

- **Besetzter Bahnhof**
Verkehrsstelle, in der Fahrausweise zur Ausgabe gelangen
- **Unbesetzter Bahnhof**
Bahnhof, in welchem zur Zeit des Fahrtantrittes weder beim Fahrkartenschalter noch bei einem Fahrkartenautomaten Fahrausweise ausgegeben werden.

Beförderungsausweis („Fahrkarte“)

Aufgrund eines Beförderungsvertrags ausgegebener Beförderungsausweis, der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Fahrräder) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.

Beförderungspreis

Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu entrichten.

Beförderungsvertrag

Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen der StH und dem Fahrgast (gegebenenfalls auch für Fahrräder) über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen.

Blinde

Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 aufgrund ihrer Sehbehinderung beziehen oder im Behindertenpass der Eintrag „blind oder stark sehbehindert“ ist.

Entwertung

Vorgang, durch den ein aufgrund der Tarifbestimmungen zu entwertender Beförderungsausweis markiert und damit gültig wird.

Ermäßigte Beförderungsausweise („ermäßigte Fahrkarte“)

Ermäßigte Beförderungsausweise werden - gegebenenfalls aufgrund eines sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises - zum Halbpreis oder ermäßigten Fahrpreis („VORTEILStickets“) ausgegeben. Ermäßigte Beförderungsausweise sind nicht übertragbar und berechtigen, sofern bei der jeweiligen Fahrpreisermäßigung keine Ausnahme angeführt ist, zu einer Einzelfahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Fahrgeldnachforderung

Entgelt, das Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.

Fahrpreis

Beförderungspreis für Personen.

Fahrt

Eine Fahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung, mit oder ohne Umsteigen unabhängig von der Länge der Strecke, mit oder ohne einer einmaligen Fahrtunterbrechung. Die Fahrt ist auf dem kürzesten Weg zu beenden, eine Rückfahrt ist nicht gestattet.

Fahrtunterbrechung

Aus- und nachfolgendes wieder Einsteigen an einer Haltestelle, die am Weg zwischen der auf dem Beförderungsausweis angegebenen Einstiegs- und Ausstiegs Haltestelle liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.

Familie

Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

Haltestelle

Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.

Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) welche nicht unentgeltlich zu befördern sind. Maßgebend für die Beförderung ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes, bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt am Tag des Antrittes der Hinfahrt.

Lehrling

- Person, die einen anerkannten Lehrberuf laut Lehrberufsliste erlernt, oder
- Jugendliche mit einem Dienst- bzw. Ausbildungsvertrag als zahnärztliche Ordinationshilfe/Zahnarztassistent, oder
- Praktikant bei Wirtschaftstreuhandern, Steuerberatern, Buch- und Wirtschaftsprüfern, oder
- Teilnehmer an einer Lehrausbildung gemäß § 30 Berufsausbildungsgesetz – BAG idgF, oder
- Lehrling mit Wohnort im EU-Ausland und einer Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland, jeweils jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in welchem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag).

Mobilitätseingeschränkte Reisende

Das sind blinde Reisende, Reisende mit Rollstuhl, Schwerbeschädigte ab einem Behinderungsgrad von 70% und Inhaber eines Behindertenpasses ab einem Behinderungsgrad von 70%.

Ebenso zählen hierzu:

- Reisende mit einer anderen körperlichen, sensorischen oder motorischen Behinderung
- Reisende mit einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung
- Reisende mit Einschränkungen aufgrund ihres Alters

Schüler

- Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit
- Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule, oder
- Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, geregelte Schule besuchen, oder
- Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985 idGF als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder.
- Ordentliche Schüler einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde,
- jeweils jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in welchem der Schüler das 24. Lebensjahr vollendet (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag)

Schwerbeschädigte

Personen, welche als Beschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetz 1947 anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 um mindestens 70% gemindert ist.

Senioren

Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

Sonderfahrrad

Als Sonderfahrräder gelten Tandems (zweisitzig), Kick-Skooter und Dreiräder für Erwachsene sowie Fahrräder mit Fahrradanhänger.

Unmittelbar nach Fahrtantritt

Sofort nach dem Betreten des Fahrzeuges bzw. spätestens vor dem Stillstand des Fahrzeuges in der dem Beginn der Fahrt nächstfolgenden Haltestelle.

Verbundfahrkarte

Fahrkarte aufgrund der OÖVV-Tarifbestimmungen idgF (www.ooevv.at).

VORTEILSCARD

Bei der VORTEILSCARD handelt es sich um ein ÖBB-Produkt. Es gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen des HB/ÖBB idgF.

Vorverkauf

Ausgabe eines Beförderungsausweises für einen anderen ersten Gültigkeitstag als den Ausgabetag.

TEIL II

Beförderung von Personen

- 1.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen dieses Tarifes für die Beförderung von Personen, lebenden Tieren, Handgepäck und Fahrrädern zwischen den Bahnhöfen der von StH betriebenen Lokalbahnen
 - Gmunden – Vorchdorf AG
 - Lambach – Vorchdorf-Eggenberg AG
 - Vöcklamarkt – Attersee AG
 - Linzer Lokalbahn AG
- 1.2 Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern und Lehrlingen gelten darüber hinaus die mit der Republik Österreich geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen sowie der „Vertrag über die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in den Oberösterreichischen Verkehrsverbund“.
- 1.3 Für die Beförderung von Personen und Tieren mit Verbundfahrkarten gelten die ÖÖVV-Tarifbestimmungen idgF (www.oeevv.at).
- 1.4 Für die durchgehende Beförderung von Personen von und zu den Österreichischen Bundesbahnen gelten auch die Tarifbestimmungen des HB/ÖBB idgF (www.oebb.at).
- 1.5 Diese Tarife und Verträge sind jeweils für die StH und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich.
- 1.6 Eine durchgehende Abfertigung von lebenden Tieren, Handgepäck und Fahrrädern nach Bahnhöfen anderer Bahnverwaltungen ist eingeschränkt möglich.
- 1.7 Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 1.8 Auf den von StH betriebenen Lokalbahnstrecken werden – sofern für die jeweilige Verkehrsverbindung die Ausgabe von Verbundfahrkarten nicht zwingend vorgesehen ist („ÖÖVV-Tarifexklusivität“) – sowohl bei den besetzten Bahnhöfen als auch in den Zügen Beförderungsausweise in allen Verbindungen ausgegeben.

-
- 1.8.1 Die Fahrt darf in einem beliebigen Bahnhof des Geltungsbereiches des Beförderungsausweises angetreten werden.
- 1.9 Die StH befördert Fahrgäste, sofern
- diese die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhalten,
 - die Beförderung mit den normalen Beförderungsmitteln, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist und
 - die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die StH nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen kann.
- 1.10 Auf eine eventuell erforderliche Aussetzung der Beförderungspflicht wird möglichst frühzeitig und in der jeweils geeigneten Weise (z. B. Fahrgastinformation im Zug und/oder Bahnhof, Presse etc.) hingewiesen.
- 1.11 Jeder Fahrgast hat sich angemessen und frühzeitig über allfällige Störungen wie Verspätungen und Zugausfälle zu informieren.

2 **Beförderungsausweise**

- 2.1 Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er bei Fahrtantritt bzw. unmittelbar nach Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist. Hat der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges einen Beförderungsausweis, der zu entwerten ist (z. B. Vorverkaufsfahrkarte), so hat er diesen unverzüglich und unaufgefordert zu entwerten bzw. entwerten zu lassen und sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- 2.2 Ein Beförderungsausweis kann aus einem Teil oder aus mehreren Teilen bestehen. Beförderungsausweise aus mehreren Teilen gelten nur, wenn für die jeweilige Fahrt alle Teile gemeinsam vorgewiesen werden. Als Beförderungsausweise gelten z. B. auch von Vertragspartnern der StH ausgegebene Beförderungsausweise sowie gegebenenfalls die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise und Ausweise für Schwerbeschädigte.
- 2.2.1 Als erster Geltungstag eines Beförderungsausweises gilt, sofern der Fahrgast nicht die Ausgabe im Vorverkauf verlangt bzw. den ersten Geltungstag selbst festgelegt hat, der Ausgabetag. Der Ausgabetag gilt – sofern nicht Ausnahmen festgesetzt sind - für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag. Beförderungsausweise für die einfache Fahrt,

zum ermäßigten Preis sowie für Gruppenreisen und Jugendgruppenreisen haben nur am Lösungstag Gültigkeit. Für die übrigen Beförderungsausweise ist die Geltungsdauer bei den einzelnen Fahrpreisermäßigungen festgesetzt.

- 2.3 Der Fahrgast hat bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist. Beanstandungen eines ausgegebenen Beförderungsausweises oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort vorgebracht werden; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 2.4 Der Fahrgast hat
- den Beförderungsausweis und einen allenfalls mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren,
 - den Beförderungsausweis oder sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis den StH-Bediensteten auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen und auszuhändigen und
 - erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken.
- 2.5 Die StH-Bediensteten haben sich gegenüber den Fahrgästen auf Verlangen auszuweisen.
- 2.6 Beförderungsausweise können auch für einen anderen Fahrtrahnbahnhof als den Ausgabebahnhof ausgegeben werden.
- 2.7 Bahnsteige können grundsätzlich ohne Beförderungsausweis betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperrn eingerichtet.
- 2.8 Wird ein Beförderungsausweis oder sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis einbehalten, so wird dies dem Fahrgast schriftlich bestätigt.

3 Ungültige Beförderungsausweise

Ein Beförderungsausweis ist vor allem dann ungültig, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen, oder
- sein Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Beförderungsausweis um einen gefälschten Beförderungsausweis handelt), oder
- vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise geändert sind, oder
- ein sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist, oder
- der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist.

- 3.1 Beförderungsausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen und/oder entgegen den Beförderungsbedingungen benutzt werden sind ungültig und werden eingezogen; eine Fahrpreiserstattung erfolgt nicht. Ungültige Beförderungsausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können.

4 Sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise

- 4.1 An welche sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben.

- 4.2 Ein sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis ist insbesondere dann ungültig, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen bzw. nicht aufgeklebt sind, oder
- vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind oder
- sein Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder

- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Ausweis um eine Fälschung handelt), oder
 - ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder aufgeklammert ist, fehlt oder ausgetauscht wurde oder
 - erforderliche Bestätigungen fehlen.
- 4.3 Ungültige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können. Die StH ist berechtigt, mit dem Entzug des Ausweises auch die damit verbundene Fahrpreisermäßigung entweder vorübergehend oder dauernd zu versagen.

5 **Fahrpreisberechnung**

- 5.1 Die Tarifenfernung wird aufgrund des Tarifeinheitenzegers, der Beförderungspreis aufgrund der jeweiligen Tarifbestimmung bzw. der jeweiligen Preistafel ermittelt. Im Verkehr zwischen Bahnhöfen der Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf und Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg erfolgt die Berechnung
- a) der Beförderungspreise für Personen und lebende Tiere durch Zusammenzählen der sich bis und ab Vorchdorf-Eggenberg ergebenden Teilbeförderungspreise,
 - b) für Fahrräder durchgehend für die gesamte Bahnhofverbindung.
- 5.2 Maßgebend dafür sind die Angaben des Fahrgastes über die Verkehrsverbindung und eventuell vorhandene, mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise. Der Berechnung eines ermäßigten Fahrpreises wird nur eine Fahrpreisermäßigung zugrunde gelegt. Der Fahrpreis für eine einfache Fahrt wird gemäß Preistafel 1 berechnet, ein ermäßigter Fahrpreis gemäß jener Preistafel, welche bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben ist.

6 Ermäßigte Fahrpreise für Kinder

6.1 Für Kinder wird, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen bestehen, der ermäßigte Fahrpreis gemäß Preistafel 3 berechnet.

6.2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden gratis befördert, Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (ab dem 6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) werden zum ermäßigten Preis gemäß Preistafel 3 befördert.

7 Unentgeltliche Beförderung

7.1 Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und/oder Assistenz-Hund

Blinde, Rollstuhlfahrer, Schwerbeschädigte oder Personen, die in ihrem österreichischen Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ eingetragen haben, können eine Begleitperson und/oder einen Assistenz-Hund unentgeltlich mitnehmen, sofern in anderen Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die zu begleitende Person muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

7.2 Unentgeltliche Beförderung von Polizisten

Polizisten im Dienst ist in Abstimmung mit der OÖVG die Fahrt unentgeltlich zu gestatten

8 Geltungsdauer der Beförderungsausweise, Fahrtantritt

8.1 Beginn der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer eines Beförderungsausweises beginnt

- a) an dem im Beförderungsausweis ersichtlich gemachten ersten Geltungstag;
- b) am Tag des Fahrtantrittes, wenn der erste Geltungstag am Beförderungsausweis nicht ersichtlich gemacht ist.

8.2 Ende der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer endet um vierundzwanzig Uhr des letzten Geltungstages. Eine Fahrt gilt als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten und ohne Fahrtunterbrechung beendet wird.

9 Geltungsdauer/Fahrtunterbrechung

Die Geltungsdauer beträgt, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreismäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind,

9.1 im Binnenverkehr:

Die einfache Fahrt und die Hin- und Rückfahrt gilt nur am Gültigkeitstag, der auf der Fahrkarte steht.

Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

9.2 im Übergangsverkehr zur ÖBB:

Die Gültigkeitsdauer bei Einzelfahrten beträgt je nach Fahrtstrecke bis zu 2 Tage.

Hin- und Rückfahrkarten dürfen nur mehr als 2 Einzelfahrkarten ausgegeben werden, wobei das Rückfahrdatum (innerhalb von 3 Monaten) bereits beim Fahrkartenkauf angegeben werden muss. Die Rückfahrt selbst hat wiederum eine Gültigkeitsdauer bis zu 2 Tagen.

Bei Fahrten innerhalb eines Verbundgebietes ist die Einzelfahrt am gewünschten Reisetag gültig. Die Einzelfahrten über Verbundgrenzen hinaus sind 2 Tage gültig. Eine Fahrtunterbrechung ist gestattet.

10 Tariferhöhungen

Bei Tariferhöhungen können Beförderungsausweise, deren Gültigkeit vor dem Zeitpunkt der Tariferhöhung begonnen hat, im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmung bis zum jeweiligen Ende der Gültigkeit weiterverwendet werden.

TEIL III

Reisende ohne gültigen Fahrausweis

- 11 Fahrgeldnachforderung – Erhöhter Fahrpreis**
- 11.1 Fahrgäste, die unmittelbar nach Fahrtantritt keinen gültigen Beförderungsausweis besitzen sind verpflichtet, im Zug einen Beförderungsausweis unaufgefordert zu lösen.
- 11.2 Unterlässt ein Fahrgast das unaufgeforderte Lösen eines Beförderungsausweises, wird neben dem Fahrpreis für die jeweilige Fahrtstrecke, die in der Preistafel 6 festgesetzte Fahrgeldnachforderung eingehoben.
- 11.3 Erfolgt die Bezahlung der Fahrgeldnachforderung nicht sofort, so wird der Fahrgeldnachforderung die in der Preistafel 6 jeweils vorgesehene Bearbeitungsgebühr hinzugerechnet.
- 11.4 Ist für die Einmahlung der Fahrgeldnachforderung eine Vorschreibung der StH erforderlich, so wird neben den Portokosten die in der Preistafel 6 jeweils vorgesehene Mahngebühr eingehoben.
- 11.5 Die Fahrgeldnachforderung wird jedenfalls auf 10 % reduziert oder kann zur Gänze erlassen werden, wenn der Fahrgast nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines gültigen Beförderungsausweises oder sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises war. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen erbracht, fallen jedenfalls Bearbeitungs- und Mahngebühren an. Übertragbare Beförderungsausweise sind als nachträglicher Nachweis nicht ausreichend.
- 11.6 Begründete und binnen 1 Monat erhobene Einsprüche werden, noch bevor außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, inhaltlich beantwortet.

- 11.7 Keine Fahrgeldnachforderung wird eingehoben, wenn folgende Fahrgäste im Zug ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden:
- Ein ohne Begleitung reisendes Kind,
 - Ein ohne Begleitung reisender Fahrgast der blind oder stark sehbehindert ist,
 - Ein Rollstuhlfahrer der seine Fahrt ohne Begleitung durchführt,
 - Ein Fahrgast, der offensichtlich unwissentlich einen für die befahrene Strecke ungültigen Beförderungsausweis vorweist, offensichtlich unwissentlich übergegangen ist, die Fahrt unzulässigerweise unterbrochen hat, aber sofort einen Beförderungsausweis löst.
- 11.8 Für Jugendliche wird eine ermäßigte Fahrgeldnachforderung nach Preistafel 6 eingehoben.

12 **Reinigungsgebühr**

- 12.1 Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen haben die Reinigungsgebühr gemäß Preistafel 6 zu bezahlen.
- 12.2 Die StH behält sich bei groben Verunreinigungen gegenüber dem verantwortlichen Fahrgast einen über die Reinigungsgebühr hinaus gehenden Schadenersatz vor.
- 12.3 Wird jedoch die Verunreinigung von einem Kind verursacht, so ist die in der Preistafel 6 angeführte ermäßigte Reinigungsgebühr zu bezahlen.

13 **Fahrpreisbestätigung**

Schriftliche Bestätigungen für Fahrpreise werden nur bei Kauf eines Beförderungsausweises ausgegeben – (Fahrkartenverkaufsstellen)

TEIL IV

Handgepäck

14. Fahrgäste dürfen, wenn Platz vorhanden ist, neben dem sonstigen Handgepäck auf eigene Gefahr einen Roll- bzw. Krankenfahrstuhl, zwei Paar Schier, einen Kick-Skooter, eine Fahne, wenn sie gerollt und die Fahnenstange zerlegt ist, einen Rodelschlitten, einen Kinderwagen, einen zerlegten Schibob, maximal zwei Reisekoffer bzw. sonstige Gegenstände, die der Fahrgast ohne fremde Hilfe transportieren und mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung oder Gefährdung der übrigen Fahrgäste unterbringen kann, unentgeltlich mitnehmen und bei sich behalten.
- Das Handgepäck muss unter oder oberhalb des (Fahrgast)Sitzes bzw. in der vorgesehenen Gepäckablage sicher untergebracht werden und darf für andere Fahrgäste keine Gefahr darstellen.
- 14.1 Die Fahrgäste haben das Handgepäck selbst so zu beaufsichtigen, dass niemand zu Schaden kommt und übernehmen die Haftung gegenüber der StH bzw. Dritten. Rucksäcke und ähnliche Traglasten dürfen während des Aufenthaltes in den Fahrzeugen nicht am Rücken getragen oder auf Sitzplätzen abgelegt werden.
- 14.2 Ausgeschlossen von der Mitnahme als Handgepäck sind gefährliche Gegenstände (insbesondere geladene Schusswaffen und gefährliche, explosive, entzündbare, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, verbotene, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände, sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz).
- 14.3 In Zweifelsfällen entscheidet der StH-Bedienstete über die Mitnahme.

TEIL V

Mitnahme von lebenden Tieren

- 15. Allgemeines
Für die Beförderung von lebenden Tieren gelten grundsätzlich die OÖVV-Tarifbestimmungen (www.ooevv.at)
- 15.1 Kleine, ungefährliche und in Behältnissen untergebrachte lebende Tiere, werden unentgeltlich befördert. Bei Assistenz-Hunden ist ein biss sicherer Maulkorb nicht erforderlich.
- 15.2 Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (entsprechendes Brustgeschirr) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

TEIL VI

Mitnahme von Fahrrädern

16. Zweirädrige, einsitzige Fahrräder ohne Motorausrüstung (ausgenommen Elektromotor), sowie Sonderfahrräder und unverpackte Klappräder bzw. Falträder (ohne Fahrradtasche) werden grundsätzlich in allen Zügen befördert.
- 16.1 Bei Platzmangel kann jedoch die Fahrradmitnahme abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Mitnahme eines (Sonder)Fahrrades liegt im Ermessen des StH-Bediensteten.
- 16.2 Jeder Fahrgast darf nur ein (Sonder)Fahrrad mitnehmen. (Sonder)Fahrräder dürfen nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen untergebracht werden und sind vom Fahrgast ein- und auszuladen, entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen.
- 16.3 Für die Beförderung von (Sonder)Fahrrädern wird ohne Rücksicht auf die Entfernung der in der Preistafel 4 je (Sonder)Fahrrad jeweils festgesetzte Betrag eingehoben.
- 16.4 Unverpackte Klapp- bzw. Falträder werden unentgeltlich befördert, wenn sie entweder unter dem Sitz oder in der vorgesehenen Gepäckablage sicher untergebracht werden können und für andere Fahrgäste keine Gefahr darstellen.
- 16.5 Wir haften für folgende Sachverhalte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter oder anderer uns zuzurechnender Dritter:
- Beschädigungen am Fahrrad
 - Diebstahl oder Verlust Ihres Fahrrades
 - durch Ihr Fahrrad verursachte Personenschäden
 - Verunreinigung der Kleidung und Gegenstände anderer Reisender

StH-Fahrradkarte

Die StH-Fahrradkarte gilt nur auf den von StH betriebenen Lokalbahnen und nur für die einfache Fahrt, ohne Rücksicht auf die Entfernung. Bei der StH-Fahrradkarte wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

TEIL VII

Sonstige Tarifbestimmungen

17. Zahlungsmittel

Der Beförderungspreis ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Bei einer einzelnen Zahlung mittels Münzen werden maximal 50 Stück angenommen. Die StH-Bediensteten sind nicht verpflichtet, beschädigtes Geld anzunehmen. Kann eine Banknote nicht gewechselt werden, wird der Restbetrag mit Unterschrift des StH-Bediensteten auf den Beförderungsausweis geschrieben. Die Rückzahlung dieses Restbetrages erfolgt durch das StH-Kundenservice. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug beim nächsten Halt zu verlassen.

18. Antragsformulare

Sind zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung Anträge erforderlich, so dürfen grundsätzlich nur die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden. Alle Anträge müssen dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt sein. Anträge mit unwahren Angaben, Bestätigungen durch unbefugte Personen, Radierungen usw. sind ungültig und werden eingezogen.

19. Lichtbilder

Ist für einen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis ein Lichtbild erforderlich, dürfen nur unbenutzte, aus letzter Zeit stammende Lichtbilder, die die abgebildete Person deutlich erkennen lassen, verwendet werden. Das Lichtbild muss die dem Vordruck entsprechende Größe (ca. 3,0 x 4,0 cm; Kopfhöhe mindestens 2 cm) haben und muss mit dem Ausweis fest verbunden sein bzw. foliert werden. Aufnahmen von der Seite können nicht angenommen werden.

20. Technische Defekte

Wenn die Ausgabe von Beförderungsausweisen aufgrund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Ausgabemöglichkeit unentgeltlich befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

TEIL VIII

Beförderungsbedingungen

21. **Geltungsbereich**
Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung auf den in Punkt 1.1 angeführten Lokalbahnen der StH.
22. Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere Personen ohne Bezahlung des Beförderungspreises oder erhöhten Fahrpreises und die bei der Feststellung der Identität nicht mitwirken.
- 22.1 Ausgeschlossen sind Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson. Als Begleitperson kann eine Person ab dem sechsten Lebensjahr fungieren.
- 22.2 Sollten Personen sich schon vor oder bei Zustieg in unsere Züge unzumutbar verhalten, dürfen unsere Mitarbeiter Ihnen den Zustieg zu unseren Zügen verwehren.
- 22.3 Personen können befristet oder dauerhaft von der Fahrt in unseren Zügen ausgeschlossen werden, wenn:
- sie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes darstellen oder
 - eine Gefahr für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder
 - andere Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen oder
 - die vorgeschriebene Ordnung oder Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beachten oder
 - die Anweisungen unserer Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung von Ordnung oder Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beachten oder
 - die für die Beförderung relevanten gesetzlichen Bestimmungen nicht beachten (z.B. die Bestimmungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes).
- 22.4 Personen, aufgrund von Krankheit, wird der Zustieg zu unseren Zügen verwehrt, wenn das Wohl und die Gesundheit der anderen Reisenden oder unserer Mitarbeiter gefährdet wird.

-
- 22.5 Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen, so ist der Betreffende bei der nächsten Haltestelle zum Aussteigen zu veranlassen. Beförderungspreise oder sonstige Entgelte werden in solchen Fällen nicht erstattet.
23. **Fundsachen**
Verlorene und zurückgelassene Gegenstände sind den StH-Bediensteten unverzüglich abzuliefern. Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
24. **Rauchverbot**
In den Fahrzeugen herrscht absolutes Rauchverbot.
25. **Ausschluss von Ersatzansprüchen**
Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Ausgenommen sind Ansprüche gemäß Abschnitt IX. Fahrgastrechte.
26. **Verhalten der Reisenden**
- 26.1 Fahrgäste haben sich bei Benützung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- 26.2 Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
- im Fahrzeug zu rauchen,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - in Fahrzeugen zu lärmern oder lärmende Apparate aller Art zu benützen.
- 26.3 Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den öffentlich zugänglichen Bahnsteigbereichen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zug- bzw. Aufsichtspersonales.
- 26.4 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen, die unter anderem insbesondere darauf zu achten haben, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen oder diese beschmutzen. Für Schäden, die infolge

mangelnder Beaufsichtigung angerichtet werden, sind – sofern sie die Aufsichtspflicht verletzen - die Begleiter und die gesetzlichen Vertreter verantwortlich.

- 26.5 Ein Fahrgast, der Anlagen, Beförderungsmittel oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, hat die jeweiligen Instandsetzungskosten zu tragen.
- 26.6 Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Eine Reservierung von Sitzplätzen ist nicht vorgesehen. Über Ersuchen der StH-Bediensteten sind Sitzplätze für ältere oder gebrechliche Personen, Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität, schwangere Frauen und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizumachen.
- 26.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen entscheidet der StH-Bedienstete, falls kein Aufsichtsorgan zur Stelle ist.

TEIL IX

Fahrgastrechte

27. Allgemeines

Die Fahrgastrechte gelten ausschließlich auf folgenden, Lokalbahnen:

- Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg AG und
- Linzer Lokalbahn AG.

27.1 Versäumen der Abfahrt

Versäumt der Fahrgast die Abfahrt eines Zuges, so hat er keinen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung.

27.2 Pünktlichkeitsgarantie

Inhabern von auf der StH-Strecke gültigen OÖVV-Jahreskarten wird einheitlich eine Pünktlichkeitsgarantie von 95% gegeben (www.stern-verkehr.at). Von einem eventuellen Nichterreichen dieses Pünktlichkeitsgrades während der Gültigkeit einer OÖVV-Jahreskarte wird deren Inhaber schriftlich verständigt.

28 Fahrpreisentschädigungen

28.1 Inhabern von OÖVV-Jahreskarten, denen während deren Geltungsdauer wiederholt Zugverspätungen oder Zugausfälle widerfahren, haben nach Maßgabe folgender Modalitäten Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung:

28.2 Die OÖVV-Jahreskarte muss grundsätzlich zu einer Inanspruchnahme der StH-Strecke – ausgenommen Beförderungen in der Kernzone Linz – berechtigen. Bei Nichterreichen des unter Punkt 27.2. angegebenen Pünktlichkeitsgrades erhalten Fahrgäste einmal pro Jahr eine Entschädigung auf das vom Fahrgast bekanntgegebene Konto ausbezahlt. Diese Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen StH-Streckenbereich, der aufgrund der OÖVV-Jahreskarte zutrifft.

28.3 Im Fall einer streckenbezogenen OÖVV-Jahreskarte wird pro monatlich nicht erreichtem Pünktlichkeitsgrad eine Entschädigung in der Höhe von 10% des Fahrpreises einer OÖVV-Monatskarte geleistet, die auf der vom Fahrgast befahrenen Bahnstrecke gilt.

28.4 Wenn der Pünktlichkeitsgrad im Fall eines KlimaTickets Oberösterreich innerhalb eines Gültigkeitsmonats unter 95,00 % liegt, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des KlimaTickets Oberösterreich einmal im Jahr nach dem Ende der Geltungsdauer Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 10 % des rechnerisch auf je einen Monat und die jeweilige Lokalbahn entfallenden Anteils der

Entschädigungsbasis. Als Entschädigungsbasis gilt mindestens der Ticketpreis abzüglich der Preisanteile für Beförderungen im Kraftfahrlinienverkehr, in Stadtverkehren und nicht-netzten Nebenbahnen.

- 28.5 Im Fall des Klimatickets Österreich gelten die entsprechenden AGBs. Erstattungsbeträge unter vier Euro werden nicht ausbezahlt.

29 Fahrpreiserstattung

29.1 Verbundfahrkarten

Für die Erstattung von Verbundfahrkarten gelten die Regelungen in den ÖÖVV-Tarifbestimmungen idgF.

29.2 Beförderungsausweise gemäß PT StH

- 29.2.1 Fahrpreiserstattungen für Beförderungsausweise gemäß PT StH sind an das StH-Service Center zu richten.

29.3 Erstattungsbeträge unter € 4,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

29.4 Alle Ansprüche auf Erstattung sind erloschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises folgenden Tag.

29.5 Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zur Erstattung erfolgt – außer in begründeten Einzelfällen - innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrages auf Erstattung.

29.6 Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Beförderungsausweise, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist, sowie für ungültige Beförderungsausweise wird kein Ersatz geleistet.

29.7 Rückgabe vor dem ersten Geltungstag

Bei Rückgabe von Beförderungsausweisen vor dem ersten Geltungstag wird der Fahrpreis zur Gänze erstattet.

30 Verspätung und Ausfall eines Zuges

30.1 Wird aufgrund einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke oder hat der Zug mehr als 60 Minuten Verspätung, so kann der Fahrgast

- 30.1.1 auf die Weiterfahrt verzichten und eine gebührenfreie anteilmäßige Erstattung des Fahrpreises gemäß Punkt 29 beantragen und gegebenenfalls seine unentgeltliche Rückbeförderung samt Handgepäck mit dem nächsten geeigneten Zug zum Fahrtantrittsbahnhof beanspruchen, oder

- 30.1.2 seine Fahrt ohne Erhebung eines zusätzlichen Beförderungsentgeltes fortsetzen.
- 30.2 Sofern der Fahrgast die unentgeltliche Rückbeförderung gemäß Punkt 30.1.1 oder die Fortsetzung gemäß Punkt 30.1.2 wünscht, wird – soweit erforderlich – die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, von berechtigten Ausnahmen abgesehen, um höchstens 48 Stunden verlängert.
- 30.3 Der Fahrgast ist verpflichtet, vorrangig zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Ist wegen eines Zugausfalles, einer Verspätung von mehr als 60 Minuten oder eines versäumten Zuganschlusses eine Übernachtung oder ein anderer Verkehrsdienst notwendig, so ist im Vorort- und Regionalverkehr die Höhe einer Entschädigung mit € 50,00 für eine erforderliche Taxibenützung und mit € 80,00 für eine erforderliche Übernachtung begrenzt. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität werden die notwendigen Kosten ersetzt.
- 30.4 Der Fahrgast kann sich eine Bestätigung über die Zugverspätung vom StH-Bediensteten des verspäteten Zuges oder nach der Fahrt bei allen besetzten StH-Bahnhöfen oder Fahrkartenausgabestellen ausstellen lassen.
- 30.5 Kein Anspruch auf Verspätungsentschädigung besteht,
- wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde bzw.
 - wenn bei der Fortsetzung mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort weniger als 60 Minuten beträgt.

31 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 31.1 Die StH haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.
- 31.1.2 Die StH ist von der Haftung gemäß Punkt 31.1 befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- außerhalb der StH liegende Umstände, die die StH trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
 - Verschulden des Reisenden oder
 - Verhalten eines Dritten, das die StH trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.
- 31.2 Bei Tötung oder Verletzung des Fahrgastes
- 31.2.2 Die StH haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird.
- 31.2.3 Die StH ist von dieser Haftung befreit,
- wenn der Unfall durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht worden ist und sie diese Umstände trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
 - soweit der Unfall auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist,
 - wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten, das die StH trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist.
- 31.3 Für Handgepäck und Fahrräder
- 31.3.1 Die StH haftet bei Tötung und Verletzung auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Sachen entsteht, die der Reisende an sich trägt, als Handgepäck oder (Sonder)Fahrrad mit sich führt. Dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt.
- 31.3.2 Die StH haftet für Schäden (ausgenommen gemäß Punkt 31.3.1) wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck, Fahrräder oder lebenden Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende verpflichtet ist, nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft.

31.4 Verjährung der Ansprüche

Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der Haftung der StH bei Tod oder Verletzung des Fahrgastes verjähren

- im Fall des Fahrgastes 3 Jahre nach dem Unfall,
- im Fall anderer Berechtigter 3 Jahre nach dem Tod des Fahrgastes, spätestens jedoch 5 Jahre ab dem Tag des Unfalls.

31.4.1 Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch 2 Jahre bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

31.4.2 Ansprüche aus dem EKHG verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

32 Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität haben folgende Rechte:

32.3 Anspruch auf einen nicht diskriminierenden Zugang zur Beförderung und auf Beförderungsausweise ohne Aufpreis.

32.4 Auf Anfrage wird über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen informiert.

32.5 Die StH sorgt dafür, dass Züge und andere Einrichtungen - soweit möglich - zugänglich sind.

32.6 Die StH sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität sowohl in den Zügen als auch in den Bahnhöfen kostenlose Hilfeleistungen erhalten.

32.7 Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die StH für den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen verantwortlich ist.

TEIL X

Fahrpreisermäßigungen

33 VORTEILSCARD - Ausgabeformen

Die VORTEILSCARD wird für unterschiedliche Personengruppen ausgegeben. Die Ausgabe der VORTEILSCARD kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigtenkreis genannt sind.

Die VORTEILSCARD wird in folgenden Formen ausgegeben:

- als Plastikkarte ohne Lichtbild. Sie ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig;
- als vorläufige VORTEILSCARD, für den Zeitraum bis zur Zusendung der VORTEILSCARD.

33.1 Berechtigte

VORTEILSCARDS werden ausgegeben für:

Berechtigte	Art der VORTEILSCARD
Jedermann	VORTEILSCARD Classic
Jedermann	VORTEILSCARD Classic 66
Senioren	VORTEILSCARD Senior
Personen unter 26 Jahren	VORTEILSCARD Jugend

33.2 Preis

Die VORTEILSCARDS werden zu den jeweils festgesetzten Preisen der Preistafel 5 ausgegeben. Die VORTEILSCARD 66 ist **nur Online erhältlich zum Preis von 66 Euro**.

33.3 Geltungsdauer

- Die VORTEILSCARD gilt **1 Jahr**.
- Die vorläufige VORTEILSCARD gilt bis zur Zusendung der eigentlichen VORTEILSCARD, höchstens jedoch **2 Monate** in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Die Geltungsdauer ist auf der vorläufigen VORTEILSCARD vermerkt.

Im Falle des Verlustes einer VORTEILSCARD wird gegen Vorlage der Durchschrift des bestätigten Bestellscheines und gegen Entrichtung des Entgeltes gemäß Preistafel 5, Zif. 4 eine Ersatzausstellung vorgenommen.

34. VORTEILSCARD Classic, VORTEILSCARD 66**34.1 Berechtigte**

Wird an Jedermann ausgegeben.

Der Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 zugrunde gelegt.

35. VORTEILSCARD Senior**35.1 Berechtigte**

Die VORTEILSCARD Senior wird an Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem Tag des 65. Geburtstages) ausgegeben.

Der Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 zugrunde gelegt.

35.2 Nachweis

Das Lebensalter ist mittels eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt auch für die Folgejahre.

35.3 Besonderheiten

Senioren, die zu ihrer Pension

- eine Ergänzungszulage
- eine Ausgleichszulage
- eine Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
- eine Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz 1947
- eine Dauersozialhilfeleistung beziehen

erhalten die VORTEILSCARD Senior unentgeltlich.

36. VORTEILSCARD Jugend**36.1 Berechtigte**

Die VORTEILSCARD Jugend wird an Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 26. Geburtstag) ausgegeben.

Der Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 zugrunde gelegt.

36.2 Nachweis

Beim Lösen der VORTEILSCARD Jugend ist das Lebensalter mittels eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

37. Reisende mit Behindertenpass

37.1 Berechtigte

Personen mit Behinderungen, die in ihrem österreichischen Behindertenpass oder Schwerbeschädigtenausweis folgende Eintragungen haben:

- Grad der Behinderung von mindestens 70%;
- Zusatzeintrag „Der/Die InhaberIn des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Der Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 zugrunde gelegt.

38. Reisende mit Behinderungen mit Begleitern

Blinde Reisende, Reisende mit Rollstuhl und Schwerbeschädigte ab einem Behinderungsgrad von mindestens 70% können eine Begleitperson und / oder einen Assistenzhund unentgeltlich mitnehmen. Dies gilt ebenso für Reisende mit Behinderungen, deren Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ aufweist.

39. Gruppenreisen

39.1 Für Gruppen wird die Fahrpreisermäßigung Gruppenreise gewährt, wenn mindestens 6 Personen in derselben Bahnhofverbindung gemeinsam reisen und für alle Teilnehmer der Fahrpreis gezahlt wird.

39.2 Der Fahrpreisberechnung wird bei Erwachsenen die Preistafel 2 zugrunde gelegt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (1 Tag vor dem 19. Geburtstag) sowie Inhaber einer gültigen VORTEILSCARD Jugend bezahlen den halben ermäßigten Fahrpreis.

TEIL XI

Sonderzüge, Sonderwagen

40. Sonderzüge und Sonderwagen werden nur aufgrund von Vereinbarungen mit der Direktion geführt; die Direktion ist berechtigt, die Führung eines Sonderzuges oder eines Sonderwagens ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

TEIL XII

Beförderungspreise

Für Personen

Preistafel 1

Gewöhnliche Fahrpreise

Tarifeinheiten	Euro
1 – 8	3,20
9 – 16	4,60
17 – 24	6,40
25 – 32	7,40
33 – 43	9,60
44 – 51	12,20
52 – 56	13,00

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 2

Um ungefähr 20 % ermäßigte Fahrpreise

Tarifeinheiten	Euro
1 – 8	2,60
9 – 16	3,80
17 – 24	5,00
25 – 32	5,80
33 – 43	7,40
44 – 51	9,40
52 – 56	10,00

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 3

Um ungefähr 50 % ermäßigte Fahrpreise

Tarifeinheiten	Euro
1 – 8	1,60
9 – 16	2,30
17 – 24	3,20
25 – 32	3,70
33 – 43	4,80
44 – 51	6,10
52 – 56	6,50

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 4

Fahrradpreise

Zif.	Gegenstand	Euro
1.	StH-Fahrradkarte je Fahrrad	1,50

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 5

Preise der VORTEILSCARD

Zif.	Gegenstand	Euro
1.	VORTEILSCARD Classic	99,00
2.	VORTEILSCARD Senior	29,00
3.	VORTEILSCARD Jugend	19,00
4.	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen VORTEILSCARD oder vorläufigen VORTEILSCARD	15,00

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 6

Gebühren

Zif.	Gegenstand	Euro
1.	Fahrgeldnachforderung	105,00
2.	Ermäßigte Fahrgeldnachforderung	30,00
3.	Bearbeitungsgebühr bei nicht sofortiger Bezahlung der Fahrgeldnachforderung	30,00
4.	Mahngebühr	18,00
5.	Reinigungsgebühr	90,00
6.	Ermäßigte Reinigungsgebühr	45,00
7.	Mindestgebühr für Fahrpreiserstattung je Reisenden	15,00

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

TEIL XIII

Tarifeinheitenzeiger

1. Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf (Schmalspurbahn)

zwischen und	Gmunden Keramik	Gmunden Rosenkranz	Gmunden Tennisplatz	Gmunden Kufenzeile	Gmunden Bezirkshauptmannschaft	Gmunden Franz-Josef-Platz	Gmunden Stadtplatz	Gmunden Klosterplatz	Gmunden Seebahnhof	Gmunden Schloss Weyer	Gmunden Lembergweg	Gmunden Engelhof Bahnhof	Baumgarten-Waldbach	Unterm-Wald	Gschwandt-Rabesberg	Gschwandt-Schule	Neuhub	Karlz-Neuhub	Eisengattern	Laizing	Kirchham Sportplatz	Kirchham Ort	Kirchham	Falkenhorn	Weidach	Schloss Eggenberg	Vorchdorf-Eggenberg
TARIFEINHEITEN																											
Gmunden Bahnhof	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16
Gmunden Keramik		1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16
Gmunden Rosenkranz			1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16
Gmunden Tennisplatz				1	1	2	1	2	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16
Gmunden Kufenzeile					1	1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16
Gmunden Bezirkshauptmannschaft						1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16
Gmunden Franz-Josef-Platz							1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16
Gmunden Rathausplatz								1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16
Gmunden Klosterplatz									1	1	1	2	3	3	5	5	6	6	9	10	11	12	12	13	13	15	15
Gmunden Seebahnhof										1	1	2	3	3	5	5	6	6	9	10	11	12	12	13	13	15	15
Gmunden Schloss Weyer											1	2	3	3	5	5	6	6	9	10	11	12	12	13	13	15	15
Gmunden Lembergweg												2	3	3	5	5	6	6	9	10	11	12	12	13	13	15	15
Gmunden Engelhof Bahnhof													1	1	3	3	4	4	7	8	9	10	10	11	11	13	13
Baumgarten-Waldbach														1	2	2	3	3	6	7	8	9	9	10	10	12	12
Unterm-Wald															2	2	3	3	6	7	8	9	9	10	10	12	12
Gschwandt-Rabesberg																1	1	1	4	5	6	7	7	8	8	10	10
Gschwandt-Schule																	1	1	4	5	6	7	7	8	8	10	10
Neuhub																		1	3	4	5	6	6	7	7	9	9
Karlz-Neuhub																			3	4	5	6	6	7	7	9	9
Eisengattern																				1	2	3	3	4	4	6	6
Laizing																					1	2	2	3	3	5	5
Kirchham Sportplatz																						1	1	1	1	3	3
Kirchham Ort																							1	1	1	3	3
Kirchham																								1	1	3	3
Falkenhorn																									1	2	2
Weidach																										2	2
Schloss Eggenberg																											1

2. Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg (Regelspurbahn)

zwischen und	Stadl-Paura	Bad Wimsbach-Neydharting	Steinfeld	Au	Mittlere Au	Blankenberg	Waldl	Kößlwang	Feldham	Vorchdorf Gewerbegebiet	Vorchdorf Schule	Vorchdorf-Eggenberg
T A R I F E I N H E I T E N												
Lambach	4	7	8	9	9	11	11	12	13	13	15	15
Stadl-Paura	3	4	5	5	7	7	8	9	9	11	11	11
Bad Wimsbach-Neydharting		1	2	2	4	4	5	6	6	8	8	8
Steinfeld		1	1	3	3	4	5	5	7	7	7	7
Au			1	2	2	3	4	4	6	6	6	6
Mittlere Au				2	2	3	4	4	6	6	6	6
Blankenberg					1	1	2	2	4	4	4	4
Waldl						1	2	2	4	4	4	4
Kößlwang							1	1	3	3	3	3
Feldham								1	2	2	2	2
Vorchdorf Gewerbegebiet									2	2	2	2
Vorchdorf Schule											1	1

3. Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee (Schmalspurbahn)

und zwischen	Haid	Walchen	Schmidham	Walsberg	Hipping	Kogl	St. Georgen im Attergau	Seniorenhelm	Thern	Stöttham	Palmsdorf	Neuhofen [Bienenhof]	Attersee
	T A R I F E I N H E I T E N												
Vöcklamarkt Lokalbahn	2	4	4	7	8	8	9	9	11	11	12	13	14
Haid	2	2	2	5	6	6	7	7	9	9	10	11	12
Walchen		1	1	8	4	4	5	5	7	7	8	9	10
Schmidham			3	8	4	4	5	5	7	7	8	9	10
Walsberg				1	5	2	2	4	4	5	6	7	
Hipping					1	4	1	3	3	4	5	6	
Kogl						1	4	3	3	4	5	6	
St. Georgen im Attergau							1	3	2	3	4	5	
Seniorenhelm								2	3	3	4	5	
Thern									1	1	2	3	
Stöttham										1	2	3	
Palmsdorf											1	2	
Neuhofen [Bienenhof]												1	

4. Lokalbahn Linz – Eferding – Waizenkirchen – (Regelspurbahn)

zwischen und	Untergaumberg	Leonding Lb.	Straßfeld	Bergham	Am Dürrweg	Rufing	Dörnbach	Thurnharting	Kirchberg-Thürnau	Straßham-Schönering	Wehrgasse	Alkoven	Alkoven-Schule	Straß-Emling	Fraham	Unterhilliglah
Linz Lokalbahn	2	4	4	5	7	7	8	8	11	13	13	16	16	19	22	22
Untergaumberg		2	2	3	5	5	6	6	9	11	11	14	14	17	20	20
Leonding Lb.			1	1	3	3	4	4	7	9	9	12	12	15	18	18
Straßfeld				1	3	3	4	4	7	9	9	12	12	15	18	18
Bergham					2	2	3	3	6	8	8	11	11	14	17	17
Am Dürrweg						1	1	1	4	6	6	9	9	12	15	15
Rufing							1	1	4	6	6	9	9	12	15	15
Dörnbach								1	3	5	5	8	8	11	14	14
Thurnharting									3	5	5	8	8	11	14	14
Kirchberg-Thürnau										2	2	5	5	8	11	11
Straßham-Schönering											1	3	3	6	9	9
Wehrgasse												3	3	6	9	9
Alkoven													1	3	6	6
Alkoven-Schule														3	6	6
Straß-Emling															3	3
Fraham																1
Unterhilliglah																
Eferding Gewerbegebiet																
Eferding																
Sperneck																
Wackersbach																
Kirnberg																
Gstocket																
Gschnarret																
Prattsdorf-Dachsberg																
Prambachkirchen-B.W.																
Manzing Prambach																
Schurrer Prambach																
Hochscharten																
Waizenkirchen																
Willersdorf																
Niederpasching																
Peuerbach																
Itzling																
Stefansdorf																
Prambeckenhof																
Pötting																
Oberaschach																
Straßhof a.d.Aschach																
Kledt																

Niederspaching – Peuerbach / Neumarkt

Eferding Gewerbegebiet	Eferding	Speneck	Wackersbach	Kirnberg	Gstocket	Gschmarret	Prattsdorf-Dachberg	Prambachkirchen-B.W.	Manzing Prambach	Schurrer Prambach	Hochscharten	Waizenkirchen	Willersdorf	Niederspaching	Peuerbach	Itzling	Stefansdorf	Prambeckenhof	Pötting	Oberaschach	Straßhof a.d. Aschach	Kledt	Neumarkt-Kallham
T A R I F E I N H E I T E N																							
25	25	28	29	30	31	34	34	37	39	40	43	43	45	46	49	48	49	51	52	53	53	53	56
23	23	26	27	28	29	32	32	35	37	38	41	41	43	44	47	46	47	49	50	51	51	51	54
21	21	24	25	26	27	30	30	33	35	36	39	39	41	42	45	44	45	47	48	49	49	49	52
21	21	24	25	26	27	30	30	33	35	36	39	39	41	42	45	44	45	47	48	49	49	49	52
20	20	23	24	25	26	29	29	32	34	35	38	38	40	41	44	43	44	46	47	48	48	48	51
18	18	21	22	23	24	27	27	30	32	33	36	36	38	39	42	41	42	44	45	46	46	46	49
18	18	21	22	23	24	27	27	30	32	33	36	36	38	39	42	41	42	44	45	46	46	46	49
17	17	20	21	22	23	26	26	29	31	32	35	35	37	38	41	40	41	43	44	45	45	45	48
17	17	20	21	22	23	26	26	29	31	32	35	35	37	38	41	40	41	43	44	45	45	45	48
14	14	17	18	19	20	23	23	26	28	29	32	32	34	35	38	37	38	40	41	42	42	42	45
12	12	15	16	17	18	21	21	24	26	27	30	30	32	33	36	35	36	38	39	40	40	40	43
12	12	15	16	17	18	21	21	24	26	27	30	30	32	33	36	35	36	38	39	40	40	40	43
9	9	12	13	14	15	18	18	21	23	24	27	27	29	30	33	32	33	35	36	37	37	37	40
9	9	12	13	14	15	18	18	21	23	24	27	27	29	30	33	32	33	35	36	37	37	37	40
6	6	9	10	11	12	15	15	18	20	21	24	24	26	27	30	29	30	32	33	34	34	34	37
3	3	6	7	8	9	12	12	15	17	18	21	21	23	24	27	26	27	29	30	31	31	31	34
3	3	6	7	8	9	12	12	15	17	18	21	21	23	24	27	26	27	29	30	31	31	31	34
	1	3	4	5	6	9	9	12	14	15	18	18	20	21	24	23	24	26	27	28	28	28	31
		3	4	5	6	9	9	12	14	15	18	18	20	21	24	23	24	26	27	28	28	28	31
			1	2	3	6	6	9	11	12	15	15	17	18	21	20	21	23	24	25	25	25	28
				1	2	5	5	8	10	11	14	14	16	17	20	19	20	22	23	24	24	24	27
					1	4	4	7	9	10	13	13	15	16	19	18	19	21	22	23	23	23	26
						3	3	6	8	9	12	12	14	15	18	17	18	20	21	22	22	22	25
							1	3	5	6	9	9	11	12	15	14	15	17	18	19	19	19	22
								3	5	6	9	9	11	12	15	14	15	17	18	19	19	19	22
									2	3	6	6	8	9	12	11	12	14	15	16	16	16	19
										1	4	4	6	7	10	9	10	12	13	14	14	14	17
											3	3	5	6	9	8	9	11	12	13	13	13	16
												1	3	4	7	6	7	9	10	11	11	11	14
													2	3	6	5	6	8	9	10	10	10	13
														1	4	3	4	6	7	8	8	8	11
															3	2	3	5	6	7	7	7	10
																5	6	8	9	10	10	10	13
																	1	3	4	5	5	5	8
																		2	3	4	4	4	7
																			1	2	2	2	5
																				1	1	1	4
																					1	1	3
																						1	3
																							3

TEIL XIV

Anlagen

VERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	GV	LV	LL	VA
1	Sonderzüge, Sonderwagen	•	•	•	•
2	Schüler- und Lehrlingsfreifahrt	•	•	•	•
3	- Bleibt frei -				
4	Ersatzbeträge für Wagenbeschädigungen und Reinigungskosten	•	•	•	•
5	ÖSTERREICHCARD VORTEILSCARD	•	•	•	•
6	- Bleibt frei -				
7	Online-Ticket	•	•	•	•
8	- Bleibt frei -				
9	- Bleibt frei -				
10	- Bleibt frei -				
11	- Bleibt frei -				
12	- Bleibt frei -				
13	A.t. Fahrbegünstigung	•	•	•	•
14	Fachverbandskarte	•	•	•	•
15	StH – Freifahrausweis	•	•	•	•
16	- Bleibt frei -				
17	Dienstausweise der Republik Österreich	•	•	•	•
18	- Bleibt frei -				
19	Fahrpreisermäßigung Pius Heim in Peuerbach bzw. Institut Hartheim			•	
20	- Bleibt frei -				

Nr.	Bezeichnung	GV	LV	LL	VA
21	- Bleibt frei -				
22	- Bleibt frei -				
23	- Bleibt frei -				
24	- Bleibt frei -				
25	- Bleibt frei -				
26	Hobbylokführerkurs	•			•
27	Bratzug	•			
28	Mit der Bahn zum Bier	•			
29	Erlebnisfahrten Attergau – Attersee				•
30	Schiff-Bummelzug-Nostalgie				•
31	Nostalgie Bummelzugfahrt				•
32	Keltenzug – das Abenteuer für kleine Entdecker				•
33	KINDERSPASS – mit Bahn & Schiff				•
34	- Bleibt frei -				
35	Mobiler Online-Shop der LINZ AG LINIEN			•	
36	- Bleibt frei -				
37	- Bleibt frei -				
38	- Bleibt frei -				
39	- Bleibt frei -				
40	Richtlinie Fahrkartenkontrolle	•			•

Sonderzüge, Sonderwagen

Bis auf Widerruf gelten **ab 2025** an allen Tagen für Sonderzüge und Sonderwagen folgende Preise (inkl. Ust):

1. Sonderzüge GV und VA

Einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt, 1-16 TE € 10,00 pro Person, mindestens jedoch € 450,00*)

*) Abschlag für VA Montag bis Freitag wenn Werktag abzüglich € 100,-

Anmerkung

Sollten sich aufgrund des/der gewünschten Sonderzuges/züge Kosten (Personal- bzw. Fahrzeugkosten) ergeben, die höher als der vorgesehene Pauschalpreis, so sind in jedem Fall diese Kosten für die Berechnung heranzuziehen (siehe dazu Zif.5).

2. Sonderzüge LV und LILO

auf Anfrage (DION)

3. Planzug oder Sonderzug mit einem bestimmten Triebfahrzeug

Sonderzug mit einem bestimmten Triebfahrzeug

Wird auf Wunsch des Bestellers ein Sonderzug mit einem bestimmten Triebfahrzeug geführt, so ist, außer dem festgesetzten Sonderzugfahrpreis, zusätzlich ein Pauschalbetrag von € 120,00 zu bezahlen. Für GM5 oder GM100 fallen € 240,- an.

4. Sonstiges

Bei zusätzlich anfallenden Stunden wegen zusätzlicher Bahnhofsbesetzung, Nachtstunden bzw. bei unvorhergesehenen Ereignissen (Verspätungen wegen Zuwarten bei außergewöhnlichen Kundenwünschen, etc.), werden pro angefangener Personalstunde die offiziellen Verrechnungssätze für Dritte (Sparte: „Bahnhofsdienst“) verrechnet.

Spezielle Kundenwünsche (Triebfahrzeugverfügbarkeit, etc.) bzw. Ausnahmen (z.B.: Gruppen über 100 Personen) können nur nach Rücksprache zwischen dem Bahnhof und der DION gewährt werden.

5. Benützung von ÖBB-Streckenabschnitten bei Sonderzügen

Für die Benützung der Streckenabschnitte Stadl-Paura – Lambach verrechnet die ÖBB bei Stern & Hafferl - Sonderzügen ein Infrastrukturbenützungsentgelt. Daher muss bei Sonderzügen auf diesem Streckenabschnitt von Stern & Hafferl bei der ÖBB eine Trassenbestellung erfolgen. Die Benützungskosten errechnen sich aus der Anlage 2 der ÖBB Schienennetz-Nutzungsbedingungen idgF. Die Benützungskosten die von der ÖBB an Stern & Hafferl verrechnet werden, werden von Stern & Hafferl an den Kunden weiterverrechnet.

Die von den einzelnen Stellen (DION, Bahnhöfe, usw.) entgegengenommenen Anfragen oder Bestellungen sind an die betroffenen Stellen (Bahnhöfe, DION, usw.) ehestmöglich weiterzuleiten.

6. Verrechnung

Die Verrechnung von Sonderzügen, Sonderwagen wird grundsätzlich nur von der DION vorgenommen. In Ausnahmefällen kann die Verrechnung auch von den Bahnhöfen oder Schaffnern erfolgen.

Schüler-/ Lehrlings – Ticket

Allgemeines:

- Das OÖVV Schüler-Ticket und das Jugendticket Netz haben ab dem Schuljahr 2024/25 einen Farbbalken hinter dem Foto, der für das aktuelle Schuljahr steht (heuer ist es apfelgrün). Das Lehrlings-Ticket hat ebenfalls einen Farbbalken hinter dem Foto, der immer lila ist. Im rechten unteren Eck befindet sich das OÖ Logo.
- Der QR Code ist bei Jugendlichen über 17 Jahren auf der Rückseite aufgedruckt.
- Der Gültigkeitszeitraum der Tickets ist an der oberen Längsseite der Karte aufgedruckt.
- Die Ticketart ist auf der linken Seite der Karte aufgedruckt..
- Folgende Buchstaben weisen auf die Ausbildungsart hin:
- S.....Schüler L.....Lehrling
- B.....Berufsschüler K.....Krankenpflegeschüler



Farbe: Apfelgrün



Farbe: Lila

Schüler-/ Lehrlings – Ticket

Zugangsberechtigung:

- Schüler und Lehrlinge mit Wohnort in Österreich
- Familienbeihilfenbezug (bis max. 24 Jahre)
- Schulbesuch an einer ordentlichen Schule mit österr. Öffentlichkeitsrecht oder Lehrstelle lt. Lehrstellenverzeichnis der Wirtschaftskammer Österreich
- Zahlung Selbstbehalt in der Höhe von € 19,60

- Der Weg von Wohnort – zur Schule/Ausbildungsstätte muss an mindestens 4 Tagen (3 Tage bei Lehrlingen) pro Woche zurückgelegt werden
- Entfernungsrichtlinien: Die Entfernung vom Wohnort zur Schule muss in der Kernzone mindestens 500 m bzw. 2 Haltestellen betragen. Die max. Streckenlänge darf 22 Zonen bzw. 130 km nicht übersteigen

Die Schüler/Lehrlings-Tickets berechtigen zu Fahrten auf allen Verbundlinien im Verbundraum OÖ, ausschließlich zwischen Wohnort und Schulort/Ausbildungsort, zum Zweck des Schulbesuchs/Ausbildung.

Alternative Routen zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone können nur dann benützt werden, **wenn nicht mehr Zonen** durchfahren werden als am Fahrausweis angegeben sind.

Die **Schüler-/Lehrlings-Tickets** gelten in den OÖVV integrierten **Stadt- bzw. Ortsverkehren mit Ausnahmen lt. OÖVV-Tarif (Braunau, Ried i.Innkreis und Vöcklabruck)**.

An Sonn- und Feiertagen sowie an folgenden Ferientagen gelten für Schüler die Schüler-/Lehrlings-Tickets nicht:

Herbstferien:	28. Oktober 2024 bis 31. Oktober 2024
Weihnachtsferien:	24. Dezember 2024 bis 06. Jänner 2025
Semesterferien:	17. Februar 2025 bis 22. Februar 2025
Osterferien:	12. April 2025 bis 21. April 2025
Sommerferien:	5. Juli 2025 bis 7. September 2025

Teilnehmer am freiwilligen Sozialjahr u. am freiwilligen Umweltschutzjahr erhalten die Lehrlingsfreifahrt seit April 2014.

Teilnehmer am freiwilligen Sozialjahr und Teilnehmer am freiwilligen Umweltschutzjahr (gem. Freiwilligengesetz, FreiwG BGBl. 17/2012), die unter anderem Anspruch auf Familienbeihilfe haben, werden in der Folge bei Nachweis einer gültigen Ausbildungsvereinbarung mit einem Trägerverein für die darin vereinbarte Dauer dieser Maßnahme hinsichtlich des Zuganges zur Lehrlingsfreifahrt den als Lehrling anerkannten Jugendlichen gleichgestellt.

Jugenticket-Netz

Zugangsberechtigung:

- Zum Kauf des Jugendticket-Netz sind Schüler und Lehrlinge mit Wohnort und/oder Schul- bzw. Ausbildungsort im OÖ Verbundraum berechtigt
- Familienbeihilfenbezug (bis max. 24 Jahre)
- Schulbesuch an einer ordentlichen Schule mit österr. Öffentlichkeitsrecht oder Lehrstelle lt. Lehrstellenverzeichnis der Wirtschaftskammer Österreich
- Zahlung des Verkaufspreises von € 88,00 (inkl. Selbstbehalt € 19,60)



Farbe: Apfelgrün

Das Jugendticket-Netz berechtigt zu beliebigen Fahrten auf allen Verbundlinien inklusive aller Kernzonen und Stadtverkehren im Verbundraum OÖ, an allen Tagen vom 1. September eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

Vorläufiger Fahrschein nach einer Online Bestellung:

Alle Schüler, Schülerinnen und Lehrlinge erhalten nach ihrer Online - Bestellung und Bezahlung des Tickets einen vorläufigen Fahrschein. Dieser ersetzt das bestellte Ticket bis zur postalischen Zustellung und enthält alle wichtigen Informationen zum Ticket: Ticketart, Gültigkeitszeitraum (3 Wochen), Strecke, Name, Geburtsdatum und Adresse des Ticketinhabers, sowie ihr/sein Foto.

VORLÄUFIGER FAHRSCHEIN

OÖVV Schüler-Ticket
 09.09.2024 - **30.09.2024**

*Bad Leonfelden
 Linz
 Wels Kaiser-Josef +U*

Ticketnummer: 11048186

KUNDENCENTER, Volksgartenstraße 23, 4020 Linz
 T. 0732 85 10 10 66, E. kundencenter@oeevv.at

Frau
 Mimi Musterschülerin
 Hauptplatz 7
 4190 Bad Leonfelden
 KdnNr. KN0523920

Dieser VORLÄUFIGE FAHRSCHEIN dient anstelle des oben angegebenen OÖVV-Tickets für
 Mimi Musterschülerin, geboren am 04.05.2014,
 befristet bis zum Erhalt des Originaltickets längstens jedoch bis zum 30.09.2024.
 Nur in ausgedruckter Form und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig!

Servicepoints

Servicepoints sind definierte Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen bzw. der OÖVG. Besteht der Ausnahmefall, dass ein Schüler oder Lehrling keine Möglichkeit hat sein Ticket online zu beantragen, muss er sich an die OÖVG-Hotline unter Tel. 0732 / 66 10 10 66 wenden. Von dieser wird ein personalisierter Ersatzantrag (d.h. mit eingetragenem Vor- und Zunamen) per Post an den Antragsteller versandt.

Nach Abgabe des Papierantrags erhält der Kunde **einen vorläufigen Fahrschein mit Foto** und Zahlungsaufforderung per Post zugesandt.

Besonderheiten:

Nachträgliche Aufzahlung auf das Jugendticket-Netz

Möchte ein/e SchülerIn/Lehrling nachträglich auf das Jugendticket-Netz umsteigen, kann dieses online gegen Bezahlung des Ticketaufpreises und der Bearbeitungsgebühr, bestellt werden. Das alte Ticket ist umgehend an die OÖVG zu retournieren, ansonsten kann kein neues Ticket produziert werden.

Der aktuelle Ticketaufpreis und die Bearbeitungsgebühr sind den aktuellen Tarifbestimmungen des OÖVV zu entnehmen.

Asylwerber haben auf Grund des fehlenden Familienbeihilfenbezuges weder Anspruch auf ein S/L Ticket noch auf das Jugendticket-Netz, es wird wie bisher von der OÖVG eine nicht übertragbare Monatskarte ausgegeben (Voraussetzung ist das Antragsformular vom BMI mit der Bescheinigung der Grundversorgung durch das Ministerium).

PflegehelferschülerInnen

Haben keinen Anspruch auf das Schüler/innen Ticket zum Preis von € 19,60. Sie können jedoch ein Jugendticket-Netz um € 88,00 erwerben, wenn sie die vorstehend genannten Zugangsberechtigungen erfüllen.

Toleranzfrist

Schüler, die ab 9. September 2024 noch nicht im Besitz eines Schüler-Tickets oder eines Jugendticket-Netz sind, werden **bis 06. Oktober 2024** ohne Schüler-Ticket oder Jugendticket-Netz an Schultagen befördert. Die Schüler sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass sie ab 7. Oktober 2024 im Besitz eines gültigen Schüler-Ticket oder Jugendticket-Netz sein müssen, da sie ansonsten als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis gelten.

Berufsschüler (14-tägig)

Bei Berufsschülern wird eine 14-tägige Toleranzfrist nur dann gewährt, wenn der Berufsschüler bei Fahrtantritt einen entsprechenden Nachweis (Schreiben von der Berufsschule über den Zeitraum des Berufsschulbesuches) erbringen kann aus dem hervorgeht, dass er zum Berufsschulbesuch für den Zeitraum von – bis eingeteilt ist **und/oder** eine Einzahlungsbestätigung des Selbstbehaltes vorweisen kann.

Ausnahmen:

Auch nach Ablauf der Gültigkeit bzw. des Schulkalenders kann ein Schüler-/Lehrlings-Ticket in ein Jugendticket-Netz aufgewertet werden. Durch die Aufzahlung erhält das Ticket die Laufzeit des Jugendtickets-Netz.

Ersatzbeträge für Wagenbeschädigungen und Reinigungskosten

Die Ersatzbeträge für Wagenbeschädigungen lt. Handbuch für Reisen mit den ÖBB in Österreich werden so wie bisher von der Direktion, Abt. J vorgeschrieben. Hierzu bringen wir in Erinnerung, dass es erforderlich ist, von der Gebrechensmeldung eine weitere Durchschrift an die Abt. J vorzulegen.

Reinigungskosten betragen ab 01.01.2017

für die Reinigung verunreinigter Bahnanlagen,
Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände.....€ 90,00

und sind mit den Geräten im Karteireiter „Sonstiges“ über die Taste „VERUNREINIGUNG“ abzufertigen. In der freien Preiseingabe ist der Preis und in der freien Texteingabe ist der Name des Verunreinigers einzutragen.

Wir bringen in Erinnerung, dass die Reinigungskosten wie folgt aufzuteilen sind:

30 % der die Verunreinigung entdeckende Bedienstete (€ 27,00)

30 % der die Reinigung besorgende Bedienstete (€ 27,00)

40 % die Bahnverwaltung (€ 36,00).

Die Anteile sind von den Bahnhöfen den Bediensteten gegen Empfangsbestätigung auf einem formlosen Blatt auszuzahlen und im E-107 als Ausgabe zu verbuchen oder mittels Schaffnergerät in Abzug zu verbuchen.

Online-Ticket

Allgemeines

Für den Kauf von Online-Tickets gelten die im Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich festgelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB's) der ÖBB. Der Kauf der Online-Tickets wird auf der ÖBB-Website www.tickets.oebb.at angeboten. Die Bezahlung von Online-Tickets ist nur mit Kreditkarte möglich.

Im Ticketshop gekaufte Tickets sind persönliche Tickets. Sie lauten auf den Namen der Reisenden, die beim Buchungsvorgang angegeben werden. Bei der Ticketkontrolle weisen die auf dem Ticket angeführten Personen einen Lichtbildausweis mit Altersnachweis vor.

Wurde ein Standard-Ticket mit einer Ermäßigung gebucht, muss zusätzlich der dafür notwendige Nachweis vorgelegt werden.

PDF-Ticket zum Selbstaussdruck

Das PDF-Ticket muss auf weißem Papier und im A4-Hochformat ausgedruckt werden. Ein in anderem Format und anderer Farbe ausgedrucktes Online-Ticket kann technisch nicht eingescannt und akzeptiert werden. Beim Ausdruck des PDF-Tickets muss darauf geachtet werden, dass das Ticket nicht an der Stelle des aufgedruckten Barcodes geknickt wird.

Überprüfung des Barcodes beim PDF-Ticket

Die Überprüfung des Barcodes erfolgt entweder mit der uns von der ÖBB zur Verfügung gestellten App oder mittels Sichtkontrolle (Gültigkeitsdatum, Verbindung, gültige VORTEILSCARD usw.).

Fahrschein v 74.2.0

		FAHRSCHHEIN Keine Zugbindung, volle Flexibilität.		Test TEST 109 U1 ERWACHSENER		
Personennr. no CIV 1181 HF 17.12.18-18.12.18						
DATUM	ZEIT	VON	NACH	DATUM	ZEIT	KLASSE
*	*	WIEN	ALKOVEN BAHNHOF	*	*	2
*	*	*	*	*	*	*
ÜBER -> LINZ HBF						
01 Standard-Ticket				Berechtigt nicht zum Vorstauersatz PREIS EUR 41,00		
2103 3996 1275 0174				INVL. LIST. EUR 3,73 AT 10%		
140947 171218		08.29		9625 09		

Wurde bezahlt mittels Kreditkarte mit der Nummer *****1111.

Zugendruck

Ihre CO₂-Ersparnis: 41,2 kg
Für Ihre Bahnfahrt pro Person, im Vergleich zum PKW. Bahnfahrer und Eisenbahner!

Ticketcode 2103 3996 1275 0374 zur Buchung 0827 0785 1294 8055

In Österreich akzeptieren wir Ihr PDF-Ticket digital (Anzeige auf Laptop, Tablet, Smartphone). Grenzüberstreitend drucken Sie dieses bitte auf weißem Papier A4 hochformat aus. Wir benötigen für die Kontrolle Ihres Lichtbildausweis. Bitte behalten Sie Ihr Ticket bis zum Verlassen Ihrer Ausreisestation.

Es gilt der Tarif des genutzten Verkehrsunternehmens. Tarife sowie Infos über Fahrgastrechte sind unter www.oebb.at und bei ÖBB-Verkaufsstellen einsehbar. Alle Informationen erhalten Sie auch im ÖBB-Kundenservice 05-1717 (Sonderanruf zum Ortsanruf). Aktuelle Streckeninformationen für Ihre Fahrt finden Sie auf www.streckeinfo.oebb.at.

Handy-Ticket zur Anzeige auf dem Smartphone in der ÖBB App

Das Ticket wird in der ÖBB App direkt als Handy-Ticket angezeigt. In diesem Zusammenhang sind bei der Fahrkartenkontrolle folgende Merkmale besonders zu beachten:

- Ticketcode
- Sicherheitsmerkmal – Kreis mit Buchstaben
- Uhrzeit
- Hintergrund mit Ticketdaten

Die genauen Erläuterungen zu den angegebenen Sicherheitsmerkmalen wurden bereits im Jahr 2014 in einer MitarbeiterInnen-Information bekannt gegeben.



Businesssticket

Das Standard-Business-Ticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen BUSINESSCard und mit einem gültigen Lichtbildausweis.

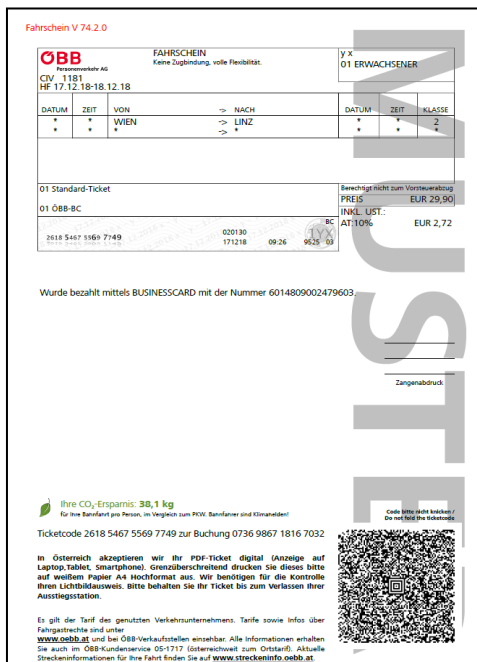
Die BUSINESSCard wird an Großkunden mit einem geplanten Jahresumsatz von mindestens € 1.000,-- ausgegeben.

Überprüfung des Barcodes beim PDF-Ticket

Die Überprüfung des Barcodes erfolgt entweder mit der uns von der ÖBB zur Verfügung gestellte App oder mittels Sichtkontrolle (Gültigkeitsdatum, Verbindung, gültige BUSINESSCARD usw.).

Gültigkeit

Die Online-Tickets sind nur für eine einfache Fahrt und nur für 1 Tag gültig.



At. Fahrbegünstigung

1. Dienstausweis

Der Dienstausweis berechtigt alle aktiven MitarbeiterInnen zur freien Fahrt bei allen von der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. betriebenen Lokalbahnen für dienstliche Zwecke. Bei privaten Fahrten wird die Freifahrt nur in Verbindung mit einer Zonenkarte gewährt. Der Ausweis gilt grundsätzlich bis auf Widerruf.

Nachprüfungen	
Datum	Bestätigung

Dienstausweis
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m. b. H.
Kuferszeile 32, 4810 Gmunden, Oberösterreich



Stern & Hafferl
Verkehrsgesellschaft m.b.H.
Betriebsleitung

Datum: 13.12.2018
Name: Max Mustermann

Geburtsort:
Ausgestellt durch: *StH*
Unterschrift des Inhabers: *Max Mustermann*
Ausweisnummer: 999999
ID-Nummer: 20190291
Der Ausweis ist Eigentum des Unternehmens und ist bei Austritt bzw. auf Verlangen zurückzugeben.

2. Angehörigen-Ausweis

Der Angehörigen-Ausweis wird an alle anspruchsberechtigten Angehörigen ausgegeben und kann in der Abt. Personal angefordert werden. Das Ende der Geltungsdauer ist am Ausweis angegeben (darüber hinaus bis 31. Jänner des Folgejahres gültig). Der Ausweis berechtigt, in Verbindung mit einer dazugehörigen Zonenkarte (gleiche Mitarbeiternummer), zur Freifahrt.

Benützungsbestimmungen:

Der Ausweis ist bei der Fahrkartenschalter ohne Auforderung vorzulegen.
Bei Vorlage der Voraussetzung ist der Ausweis bei der Dienststelle (Ausgabestelle) abzugeben. Der Verlust des Ausweises ist der Dienststelle (Ausgabestelle) unverzüglich mitzuteilen.
Die ordnungsgemäße Benützung zieht den Entzug des Ausweises und die Beantragung nach den allgemeinen Tarifbestimmungen nach sich.
Ohne besonderen Vermerk gültig bis nach § 14, Tarifpost 3, Abs. (7) des Gewehrgesetzes 1957. Bei Gewehrbesitz ist ein entsprechendes Scheißeblatt vorzulegen.

Unterschrift des Inhabers:
Yolanda Mustermann
Der Ausweis ist Eigentum des Unternehmens und ist bei Austritt bzw. auf Verlangen zurückzugeben.

Angehörigen-Ausweis
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m. b. H.
A-4810 Gmunden, Kuferszeile 32

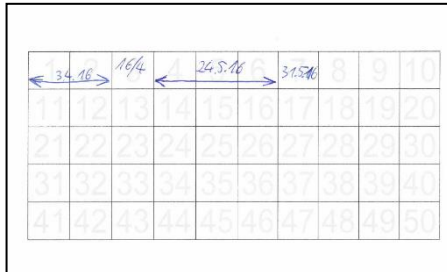
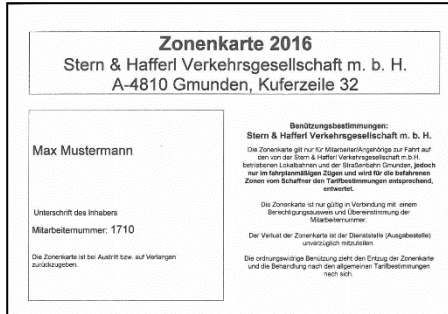


Ausgabedatum: 12.12.2018
Name: MAXIMA MUSTERMANN
Geburtsdatum: 24.10.1990
Ausweisnr.: 1510
Mitarbeiter:
Gültig bis: **31.12.2019**

3. Zonenkarte

Die Zonenkarte berechtigt zu Fahrten auf den von StH betriebenen Lokalbahnen im fahrplanmäßigen Verkehr. Sie gilt jedoch nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis (Dienst- oder Angehörigen-Ausweis) und Übereinstimmung der Mitarbeiternummer.

Bei jeder Fahrt ist die entsprechende Anzahl der befahrenen Zonen vom Schaffner oder Triebfahrzeugführer händisch (Kugelschreiber) durch Eintragung des Datums entsprechend zu entwerfen. Die Anzahl der Zonen errechnet sich aufgrund der geltenden OÖVV-Tariffbestimmungen.



4. ÖBB-ID-Card und Fahrbegünstigungsausweis

ÖBB-Berechtigungsausweis (ID-Card) - nur für aktive ÖBB Mitarbeiter



Alle anderen Berechtigten außer aktive ÖBB Mitarbeiter, besitzen diesen Berechtigungsausweis.



Beide Ausweise werden auf allen von uns betriebenen Lokalbahnen als gültige Fahrausweise (Freifahrt) anerkannt, jedoch nur wenn die Überprüfung durch den ATZEC Reader, der Hinweis „Gültig – pauschal versteuert“ angezeigt wird.

Wenn die Überprüfung durch den ATZEC Reader, der Hinweis „Gültig – einzel versteuert“ angezeigt wird, werden diese Ausweise auf allen von uns betriebenen Lokalbahnen als gültige Fahrausweise (Freifahrt) anerkannt, jedoch nur in Verbindung mit einem ÖBB-(Frei)Fahrausweis, in dem handschriftlich (vom Fahrgast selbst) die Verkehrsverbindung eingetragen ist. Daraus muss jedoch ersichtlich sein, dass der Streckenbereich einer von uns betriebenen Lokalbahn betroffen ist.

Der ÖBB-(Frei)Fahrausweis gilt nur für die eingetragene Fahrtrichtung.



Mit ÖBB-(Frei)Fahrausweisen ist eine Fahrtunterbrechung am jeweiligen Reisetag gestattet. Die Entwertung der ÖBB-(Frei)Fahrausweise erfolgt durch Lochung am linken Kartenrand. ÖBB-(Frei)Fahrausweise werden nicht erstattet.

Mitarbeiterkarte oder Steuerticket

Besitzer des Berechtigungsausweises sind berechtigt, sich eine Mitarbeiterkarte oder ein Steuerticket (als Sonderform der Mitarbeiterkarte) für den Bereich einer von StH betriebenen Lokalbahn zu lösen. Das Steuerticket ist jedoch nur über das Verkaufssystem der ÖBB erhältlich.

		FAHRSCHEIN		Schweini Josef	
CIV 1181				01 PERSONEN	
REF 00 00 12 00 00 12				044444	
START	ZEIT	WAGEN	→	NACH	STATION
*	*	WIEN MENDLING	→	SOPRON	*
*	*		→		KLASSE
					2
ÜBER... 1181 WIEN MENDLING SÜDBAHN (SÜDBAHN) SÜDBAHN (SÜDBAHN) ÜBER...					
WIRKUNGSBEREICH					
01 Steuerticket					
PREIS					***
St. Bern.					PLN 4,30

0211110001 000001 0001 0001 0001

Es gelten die aktuellen Nutzungsbedingungen der St. Fahrzeuggattung. Diese sind in DBS-Form und unter www.tickets.oebb.at/lokalbahnen erhältlich.

Ersatzbestätigung

Für in Verlust geratene ID-Cards oder Fahrbegünstigungsausweise werden befristete Ersatzbestätigungen zur at. Fahrbegünstigung ausgestellt. Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Ersatzbestätigung zur at. Fahrbegünstigung
 zur Vorlage bei Zugbegleiter und Kontrollorganen der PV AG
 als Ersatz für Str P 50-02, 50-03

MUSTERMANN MAX
 000000
 31.12.9999

Einzelfahrtversteuerung Klasse B
 Gültig bis 29.10.2013
 Nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis!

Ansprechpartner für Rückfragen:
 ÖBB Shared Service Center GmbH
 Konzern-HR-Services
 Pensionservice
 Clemens Holzmeister-Strasse 6, 1100 Wien
 Tel.: +43 1 99000 32500-2

Firmenstempel oder
 Unterschrift

5. Wohnfreikarte

Die Wohnfreikarte berechtigt Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Dienstort (Beschäftigungs-stelle) und retour, jeweils auf direktem Weg zum Zwecke des Dienstantrittes. Sie wird für das von der ÖBB-Personenverkehr AG oder einer österreichischen Privatbahn befahrene inländische Schienennetz befristet ausgestellt.

Die Wohnfreikarte ist nicht übertragbar, muss von der/dem MitarbeiterIn unterschrieben sein und ist in Verbindung mit einem Dienstausweis oder der ID-Card (Mitarbeiterausweis der ÖBB) bei der Fahrkartenkontrolle vorzuweisen.

Die Benützungsbestimmungen sind auf der Rückseite der Wohnfreikarte angeführt. Die Wohnfreikarte berechtigt nicht zum Bezug sonstiger Begünstigungen.

Wohnfreikarte	1. Klasse	
Gesellschaft:	ÖBB-Infrastruktur AG	
Name:	Max Mustermann	
Personal Nr.:	00000000	
von:	GROSS SIERNING	
nach:	HART-WÖRTH	
Gültig bis längstens 31.12.2014 (widerrufbar auch vor dem 31.12.2014) ausgestellt: ÖBB-Shared Service Center GmbH		
Wien, 17.10.2013	U.:	000000
Benützungsbestimmungen Wohnfreikarte		
<ol style="list-style-type: none">1. Die Wohnfreikarte berechtigt zu Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Dienstort (Beschäftigungsstelle) und retour jeweils auf direktem Weg.2. Die Wohnfreikarte ist nicht übertragbar und muss unterschrieben sein.3. Die Wohnfreikarte ist in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der persönlichen ID-Card dem Kontrollpersonal vorzuweisen.4. Die ordnungswidrige Benützung zieht den sofortigen Entzug der Wohnfreikarte nach sich und in weiterer Folge gelten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Dienstort (Beschäftigungsstelle) und retour die allgemeinen Tarifbestimmungen.5. Die Gewährung der Wohnfreikarte durch den Arbeitgeber erfolgt freiwillig und unverbindlich. Diese Leistung kann jederzeit und ohne Grund ersatzlos eingestellt werden.		

ZU

Fachverbandskarte

Die Fahrkarte des Fachverbandes der österreichischen Schienenbahnen berechtigt, für den auf der Karte angegebenen Geltungszeitraum in Verbindung mit einem Dienstausweis, zur Freifahrt.



Benützungsbedingungen

1. Gültig für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Züge, Autobusse, Obusse und Schiffe der unter Punkt 2 genannten Unternehmungen.

2. Geltungsbereich:

FREIFAHRT:

Achenseebahn, Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb, Graz Linien, Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn, Linz Linien, Montafonerbahn, Niederösterreichische Verkehrsorganisation (Mariazellerbahn, CityBahn Waidhofen), Raaberbahn, Salzburger Lokalbahn und Obus, Pinzgauerbahn, Schafbergbahn, Stadtwerke Klagenfurt, Steiermärkische Landesbahnen, Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (inkl. Attersee-Schifffahrt), Wiener Linien, Wiener Lokalbahnen, Zillertaler Verkehrsbetriebe.

Gültig in Verbindung mit einem Dienstausweis!

StH-Freifahrausweis

Der StH-Freifahrausweis wird über Antragstellung bei der DION für einen bestimmten Geltungsbereich befristet ausgestellt.

Berechtigt – in Verbindung mit einem Lichtbildausweis – zur Freifahrt.

stern hafferl
VERKEHR >>>

Freifahrausweis Nr. 999

gültig bis **31.12.2014**

Geltungsbereich: **Hauptbahnhof – Franz-Josef-Platz
und zurück**

für **einen Bediensteten der ÖBB oder ein
Familienmitglied eines ÖBB-Bediensteten**

STERN & HAFFERL
Verkehrsgesellschaft m.b.H.

Drucke. StH Nr.66

Benutzungsbestimmungen

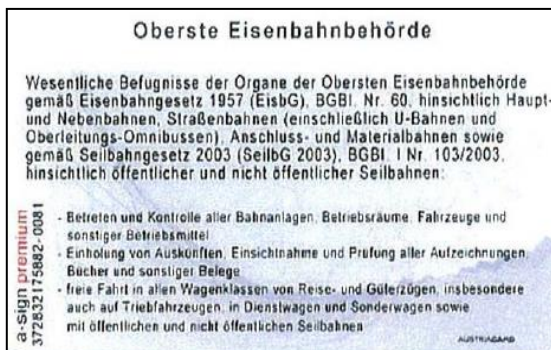
1. Der Freifahrausweis ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.
2. Der Freifahrausweis ist dem Kontroll- und Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bei Bedarf auszuhändigen.
3. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Freifahrausweis bei der Dienststelle (Ausgabestelle) abzugeben. Ein Verlust des Freifahrausweises ist sofort zu melden.
4. Eine ordnungswidrige Benutzung zieht den Entzug und die Behandlung nach den allgemeinen Tarifbestimmungen nach sich.
5. Bei Fund wird gebeten, ihn an folgende Adresse zu übermitteln:
Stern&Hafferl Verkehrsgmbh, Kuferzeile 32, 4810 Gmunden

Dienstausweise Republik Österreich

Amtlicher Ausweis zur Ausübung der behördlichen Aufsicht über Eisenbahnen

Die Ausweise der Organe der Obersten Eisenbahnbehörde wurden geändert. An Stelle der bisherigen Ausweiskarten aus Papier werden nunmehr beidseitig bedruckte Kunststoffkarten in der Größe 5,4 cm x 8,5 cm verwendet. Die wesentlichen Befugnisse der Organe der Eisenbahnbehörde sind auf der Rückseite des Dienstausweises angegeben.

Der amtliche Ausweis berechtigt zur Freifahrt.



Amtlicher Ausweis

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Die Ausweise des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz werden beidseitig bedruckte Kunststoffkarten in der Größe 5,4 cm x 8,5 cm aufgelegt.

Der amtliche Ausweis berechtigt zur Freifahrt.



Fahrpreisermäßigung für Bewohner (Kunden) der Einrichtung „Caritas für Menschen mit Behinderungen St. Pius“ in Peuerbach bzw. des Institutes Hartheim

Bis auf Widerruf werden folgende Fahrpreisermäßigungen gewährt:

Institut Hartheim

Behinderten des Institutes Hartheim wird – auch ohne Vorweis des Behindertenpasses - eine Fahrpreisermäßigung (ca. 50 %) nach Preistafel 3 des Personentarifes von StH gewährt. Im Rahmen der Behindertenbetreuung wird zusätzlich pro Behinderten eine Begleitperson, bei Vorweis des Dienstausweises, unentgeltlich befördert.

Muster des neuen Dienstausweises des Instituts Hartheim.

Gültig nur mit
Lichtbild und
Institutsstempel
oder
in Verbindung
mit einem
Lichtbildausweis

Vorname(n)
Nachname
Geburtsdatum:
Adresse
Ort / PLZ

Mag. Josef Leitner - Geschäftsführer

Alkoven am:

INSTITUT HARTHEIM

Dienstausweis

Institut Hartheim gemeinnützige BetriebsgmbH
Anton-Strauch-Allee 1
4072 Alkoven
www.institut-hartheim.at

Der alte, in blau gehaltene, Dienstausweis ist ebenfalls gültig (kein Muster vorhanden).

Caritas für Menschen mit Behinderungen St. Pius

Bewohnern (Kunden) mit Behinderung der Einrichtung in Peuerbach wird – auch ohne Vorweis des Behindertenpasses - eine Fahrpreisermäßigung (ca. 50 %) nach Preistafel 3 des Personentarifes von StH gewährt. Im Rahmen der Betreuung wird zusätzlich pro Bewohner/Kunde eine Begleitperson, bei Vorweis des Dienstausweises, unentgeltlich befördert.

Muster



Hobbylokführerkurs

Allgemein

Hobbylokführerkurse werden nach dem vorgesehenen Hobbylokführer-Fahrplan durchgeführt. Dieser wird – sofern erforderlich – für jedes Fahrplanjahr zwischen der jeweiligen Standortleitung und der Abt. E-VK abgestimmt und festgelegt.

Für sämtliche Hobbylokführerkurse, die außerhalb des Hobbylokführer-Fahrplanes durchgeführt werden, wird der tatsächliche Stundenaufwand gemäß den Verrechnungssätzen für Dritte (Sparte: Bahnhofdienst) verrechnet.

Fahrpreis und Verrechnung

Für das Selbstfahren eines Triebfahrzeuges wird von Montag bis Freitag (wenn Werktag) auf der Lokalbahn Vöcklamarkt - Attersee ein Betrag von **€ 350,-** eingehoben, wobei jedoch nicht mehr als zwei Hobbyfahrer die Führung des Triebfahrzeuges übernehmen dürfen. **Für Sondertermine wird ein Zuschlag von € 100,- verrechnet.**

Für das Selbstfahren eines Triebfahrzeuges wird auf der Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf ein Betrag von **€ 450,-** eingehoben, wobei jedoch nicht mehr als zwei Hobbyfahrer die Führung des Triebfahrzeuges übernehmen dürfen.

Die Abfertigung erfolgt mit dem ALMEX mit der Schaltfläche „**HOBBYFAHRT GV**“ oder „**HOBBYFAHRT VA**“ oder „**HOBBYFAHRT Zuschlag**“ im Karteireiter „DIV“. Abweichende Preise sind unter „**SONSTIGES**“ im Karteireiter „**SONSTIGES**“ mittels freier Preisangabe einzugeben.

Ein Begleiter ist im Pauschalpreis enthalten, alle weiteren an der Hobbyfahrt teilnehmenden Fahrgäste werden mit dem ALMEX abgefertigt und zahlen den tarifmäßigen Fahrpreis.

Gutschein für Hobbyfahrt

Bei Vorweisen eines Gutscheines für eine Hobbyfahrt, erfolgt die Abfertigung mit dem Almex mit der Schaltfläche „**HOBBYFAHRT GUTSCHEIN**“ im Karteireiter „Div.“. Der Gutschein ist gleichzeitig abzunehmen und der Monatsrechnung beizuschließen.

Bratzug auf der Traunseetram

1. Allgemeines

Im Jahr 2025 wird – so wie im Vorjahr – in Zusammenarbeit mit dem **Gasthaus Pöll** ein **Bratzug** angeboten (Gasthof Engelhof und Hoftaverne Ziegelböck auf Anfrage).

2. Geltungszeitraum

Gasthaus Pöll (Tel. 07619/2006, e-mail: reservierung@gasthof-poell.at)

Täglich außer Mittwoch u. Donnerstag.

Gasthaus Engelhof (Tel. 07612/64892, e-mail: bergthaler@engelhof.at)

Täglich außer Sonntag, Montag u. Dienstag.

Hoftaverne Ziegelböck (Tel. 07614/6335, e-mail: info@hoftaverne.at)

Täglich.

3. Geltungsbereich, Abfahrtszeiten

Alle fahrplanmäßigen Züge von Vorchdorf-E. bzw. Gmunden Bahnhof nach Kirchham Ort. Die Rückfahrt kann auch durch Abholung beim Bratlwirt mit eigenem Reisebus erfolgen.

4. Abfertigung

Die Abfertigung kann erfolgen durch Bf. Vorchdorf-Eggenberg, durch Schaffner im Zug oder mit unserem Gruppenformular und nachfolgender Rechnungslegung durch die Abteilung KS.

5. Preis, Teilnehmerzahl

Person	Preis	ALMEX Karteireiter „Div“
Für einen Erwachsenen	€ 23,60	BRATLZUG ERW
Für ein Kind von 6 – 15 Jahren	€ 11,20	BRATLZUG KIND

Mindestteilnehmerzahl: 16

In den Preisen inbegriffen sind ein Brat'l mit Knödel, Kartoffel und Salat sowie ein Stamplerl Schnaps (Erwachsene). Für Kinder wird wahlweise eine kleinere Portion oder eine andere kleine Speise angeboten.

Für Gruppen ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich.

6. Zusatzangebot des Gasthauses Pöll

Für Gruppen wird gegen einen Unkostenbeitrag von € 5,00 pro Person im Schützenvereinsraum im ersten Stock des Gasthauses ein Luftdruckgewehrschießen angeboten. In diesem Preis ist sowohl die persönliche Betreuung als auch Munition und Zielscheiben enthalten. Der Unkostenbeitrag wird bar vor Ort vom Schützenverein eingehoben.

7. Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Erstattung

Die Fahrausweise gelten nur an dem im Fahrausweis eingetragenen Reisetag. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet. Eine Erstattung für teilweise nicht ausgenützte Fahrausweise wird nicht geleistet.

8. Voranmeldung

Die Anmeldungen erfolgen grundsätzlich bei der Abteilung KS. Von diesem erfolgt dann eine Voranmeldung an das jeweilige Gasthaus über die Anzahl der zu erwartenden Gäste.

9. Buchung über die Traunsee Touristik oder Salzkammergut Touristik

Bei einer Buchung über die Traunsee Touristik (TT) oder Salzkammergut Touristik (ST) werden in erster Linie Fahrten mit Planzügen zum Mittagessen angeboten. Die Abrechnung erfolgt über Voucher, wobei jede 21. Person frei befördert wird. Für die Freiplatzregelung gelten 2 Kinder als 1 Erwachsener.

Gewöhnlich ist auf den Vouchern entweder Traunsee Touristik oder Salzkammergut Touristik aufgedruckt. In manchen Fällen können aber auch andere Aufdrucke auf den Vouchern sein, z.B. OÖ Touristik. Dies wird bei der Bestellung bereits bekannt gegeben.

Die abgenommenen Voucher werden vom Bahnhof Vorchdorf-Eggenberg an die Abteilung KS übermittelt. Die Verrechnung erfolgt über die Dion.

Mit der Bahn zum Bier (Bierzug)

1. Allgemeines

In Zusammenarbeit mit der Privatbrauerei Schloss Eggenberg werden **für Reisegruppen** Bahnfahrten auf der GV oder/und auf der LV in Verbindung mit Brauereibesichtigungen der Privatbrauerei Schloss Eggenberg angeboten. Das Führungspersonal wird von der Privatbrauerei Schloss Eggenberg gestellt.

2. Geltungszeitraum

Bis auf Widerruf von Montag bis Samstag wenn Werktag, jedoch nur nach Vereinbarung mit der Privatbrauerei Schloss Eggenberg.

3. Geltungsbereich

Von Gmunden Bahnhof oder Lambach nach Schloss Eggenberg. Die Rückfahrt ist mit allen fahrplanmäßigen Zügen möglich oder mittels Reisebus.

4. Abfertigung

Die Abfertigung erfolgt vom Bf. Vorchdorf-Eggenberg bzw. von den Schaffnern im Zug oder mit unserem Gruppenformular und nachfolgender Rechnungslegung durch die Abteilung KS.

5. Preis, Teilnehmerzahl

A. Gruppenpreis für Hin- und Rückfahrt

Person	Preis	ALMEX Karteireiter „Div“
Für einen Erwachsenen	€ 20,60	BAHN ZUM BIER ERW
Für ein Kind von 6 – 14 Jahren	€ 3,90	BAHN ZUM BIER KIND

Teilnehmerzahl: Mindestens 20 Erwachsene, weitere Ermäßigungen (z.B. a.t.- Fahrbegünstigung u.dgl.) werden nicht gewährt. Kleingruppe ab 10-19 Personen möglich (höherer Preis)

B. Gruppenpreis für einfache Fahrt

Person	Preis	ALMEX Karteireiter „Div“
Für einen Erwachsenen	€ 17,10	BAHN ZUM BIER EF ERW
Für ein Kind von 6 – 14 Jahren	€ 2,10	BAHN ZUM BIER EF KIND

Teilnehmerzahl: Mindestens 20 Erwachsene, weitere Ermäßigungen (z.B. a.t.- Fahrbegünstigung u.dgl.) werden nicht gewährt.

Zu A + B

Im Preis ist jeweils eine Führung durch die Brauerei (ca. 1 Stunde), sowie für die Erwachsenen eine Bierverskostung mit einem ofenfrischen Gebäck enthalten.

6. Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Erstattung

Die Fahrausweise gelten nur an dem Tag, an dem sie ausgegeben werden. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet. Eine Erstattung für teilweise nicht ausgenützte Fahrausweise wird nicht geleistet.

7. Buchung über die Traunsee Touristik oder Salzkammergut Touristik

Bei Buchung über die Traunsee Touristik (TT) oder Salzkammergut Touristik (ST) erfolgt die Abrechnung über Voucher.

Gewöhnlich ist auf den Vouchern entweder Traunsee Touristik oder Salzkammergut Touristik aufgedruckt. In manchen Fällen können aber auch andere Aufdrucke auf den Vouchern sein, z.B. OÖ Touristik. Dies wird bei der Bestellung bereits bekannt gegeben.

Die abgenommenen Voucher werden vom Bahnhof Vorchdorf-Eggenberg an die Abteilung KS übermittelt. Die Verrechnung erfolgt über die Dion.

8. Voranmeldung, Stornierung, Aufsichtspflicht

Die Anmeldungen erfolgen grundsätzlich bei der Abteilung KS, diese gibt die vorgemerkten Anmeldungen an die Buchungsstelle der Brauerei Schloss Eggenberg unter der Tel.Nr. (07614/ 6345-71) weiter.

Ein kostenloser Storno ist 7 Tage vorher möglich, da sonst eine Stornogebühr fällig wird. **Bei Reisegruppen mit Kindern besteht die Aufsichtspflicht durch die Begleitpersonen** der Reisegruppe! Es wird bei der Führung keinerlei Haftung übernommen!

Ab 2025 Timeslots für Brauereiführungen:

Wochentags wenn Werktag: 10.00 | 13.00 | 16.00 Uhr

Samstags wenn Werktag: 9.00 (9.30) | 12.00 Uhr

Erlebnisfahrten Attergau - Attersee 2025

Einzelreisende

1. Erlebnisfahrt Attergau – Attersee mit Rundkurs SÜD

1.1 Geltungsbereich

Bahn: Von Vöcklamarkt Lb. oder von Hipping bzw. St. Georgen i.A. nach Attersee und zurück oder umgekehrt.

Schiff: Ca. zweieinhalbstündige Schiffsfahrt in den Südteil des Attersees ab Attersee.

1.2 Geltungszeitraum

Lt. Fahrplan

1.3 Preis und Abfertigung ab Vöcklamarkt:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 34,40	ERLATT SÜD ERW
Salzkammergut-Card pro Erw.	€ 32,30	ERLATT SÜD SKG-ERW
Incomer	€ 28,50	ERLATT SÜD INCOMER ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 18,90	ERLATT SÜD KIND

1.4 Preis und Abfertigung ab Hipping bzw. St. Georgen i.A.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 32,70	ERLATT SÜD ERW
Salzkammergut-Card pro Erw.	€ 30,30	ERLATT SÜD SKG-ERW
Incomer	€ 26,90	ERLATT SÜD INCOMER ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 18,00	ERLATT SÜD KIND

2. Erlebnisfahrt Attergau – Attersee mit Rundkurs NORD

2.1 Geltungsbereich

Bahn: Von Vöcklamarkt Lb. oder von Hipping bzw. St. Georgen i.A. nach Attersee und zurück oder umgekehrt.

Schiff: Ca. einstündige Schiffsfahrt mit dem Rundkurs Nord ab Attersee.

2.2 Geltungszeitraum

Lt. Fahrplan

2.3 Preis und Abfertigung ab Vöcklamarkt Lb.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 25,80	ERLATT NORD ERW
Salzkammergut-Card pro Erw.	€ 24,20	ERLATT NORD SKG-ERW
Incomer	€ 21,40	ERLATT NORD INCOMER ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 14,10	ERLATT NORD KIND

2.4 Preis und Abfertigung ab Hipping bzw. St. Georgen i.A.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 24,10	ERLATT NORD ERW
Salzkammergut-Card pro Erw.	€ 22,20	ERLATT NORD SKG-ERW
Incomer	€ 19,80	ERLATT NORD INCOMER ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 13,20	ERLATT NORD KIND

Reisegruppen

3. Erlebnisfahrt Attergau – Attersee mit Rundkurs SÜD

3.1 Geltungsbereich

Bahn: Von Vöcklamarkt Lb. oder von Hipping bzw. St. Georgen i.A. nach Attersee und zurück oder umgekehrt.

Schiff: Ca. zweieinhalbstündige Schiffsfahrt in den Südteil des Attersees ab Attersee.

3.2 Geltungszeitraum

Lt. Fahrplan. **Im Rahmen der Linienschiffahrt ist die Bezahlung für mindestens 15 Erwachsene, ansonsten mindestens 40 Erwachsene erforderlich.**

3.3 Preis und Abfertigung ab Vöcklamarkt Lb.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 32,30	ERLATT SÜD GR.ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 18,90	ERLATT SÜD GR.KIND

3.4 Preis und Abfertigung ab Hipping bzw. St. Georgen i.A.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 30,30	ERLATT SÜD GR.ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 18,00	ERLATT SÜD GR.KIND

Der Fahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn für mindestens 15 Erwachsene bezahlt wird. Jeweils 2 Kinder gelten dabei als 1 Erwachsener. Auf je 20 Erwachsene wird 1 Reiseleiter frei befördert.

4. Erlebnisfahrt Attergau – Attersee mit Rundkurs NORD**4.1 Geltungsbereich**

Bahn: Von Vöcklamarkt Lb. oder Hipping bzw. St. Georgen i.A. nach Attersee und zurück oder umgekehrt.

Schiff: Ca. einstündige Schiffsfahrt mit dem Rundkurs Nord ab Attersee.

4.2 Geltungszeitraum

Lt. Fahrplan. **Im Rahmen der Linienschiffahrt ist die Bezahlung für mindestens 15 Erwachsene, ansonsten mindestens 35 Erwachsene erforderlich.**

4.3 Preis und Abfertigung ab Vöcklamarkt Lb.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 24,20	ERLATT NORD GR.ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 14,10	ERLATT NORD GR.KIND

4.4 Preis und Abfertigung ab Hipping bzw. St. Georgen i.A.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 22,20	ERLATT NORD GR.ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 13,20	ERLATT NORD GR.KIND

Der Fahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn für mindestens 15 Erwachsene bezahlt wird. Jeweils 2 Kinder gelten dabei als 1 Erwachsener. Auf je 20 Erwachsene wird 1 Reiseleiter frei befördert.

5. Einfache Kombifahrt Zug/Schiff mit 2 ½ h Rundfahrt oder Linienrundfahrt mit Rundkurs SÜD

5.1 Geltungsbereich

Bahn: Von Vöcklamarkt Lb. nach Attersee (**Einfache Fahrt**).

Schiff: Zweieinhalbstündige Rundfahrt oder Linienrundfahrt mit Rundkurs Süd.

5.2 Geltungszeitraum

Lt. Fahrplan. **Im Rahmen der Linienschifffahrt ist die Bezahlung für mindestens 15 Erwachsene, ansonsten mindestens 40 Erwachsene erforderlich.**

5.3 Preis und Abfertigung

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 28,70	ERLATT SÜD GR.EF ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 16,90	ERLATT SÜD GR.EF KIND

Der Fahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn für mindestens 15 Erwachsene bezahlt wird. Jeweils 2 Kinder gelten dabei als 1 Erwachsener. Auf je 20 Erwachsene wird 1 Reiseleiter frei befördert.

6. Einfache Kombifahrt Zug/Schiff mit Rundkurs NORD

6.1 Geltungsbereich

Bahn: Von Vöcklamarkt Lb. oder Hipping bzw. St. Georgen i.A. nach Attersee (**einfache Fahrt**).

Schiff: Ca. einstündige Schiffsfahrt mit dem Rundkurs Nord ab Attersee.

6.2 Geltungszeitraum

Lt. Fahrplan. **Im Rahmen der Linienschifffahrt ist die Bezahlung für mindestens 15 Erwachsene, ansonsten mindestens 35 Erwachsene erforderlich.**

6.3 Preis und Abfertigung ab Vöcklamarkt Lb.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 20,60	ERLATT.NORD GR.EF ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 12,10	ERLATT.NORD GR.EF KIND

6.4 Preis und Abfertigung ab Hipping bzw. St. Georgen i.A.:

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 19,60	ERLATT.NORD GR.EF ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 11,60	ERLATT.NORD GR.EF KIND

Der Fahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn für mindestens 15 Erwachsene bezahlt wird. Jeweils 2 Kinder gelten dabei als 1 Erwachsener. Auf je 20 Erwachsene wird 1 Reiseleiter frei befördert.

**7. Einfache Kombifahrt Zug/Schiff
mit einstündiger Schifffahrt nach Unterach****7.1 Geltungsbereich**

Bahn: Von Vöcklamarkt Lb. nach Attersee (**einfache Fahrt**).

Schiff: Einstündige Fahrt nach Unterach.

7.2 Geltungszeitraum

Lt. Fahrplan. **Im Rahmen der Linienschifffahrt ist die Bezahlung für mindestens 15 Erwachsene, ansonsten mindestens 40 Erwachsene erforderlich.**

7.3 Preis und Abfertigung

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen	€ 18,10	ERLATT UNTERACH GR.ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre)	€ 10,60	ERLATT UNTERACH GR.KIND

Der Fahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn für mindestens 15 Erwachsene bezahlt wird. Jeweils 2 Kinder gelten dabei als 1 Erwachsener. Auf je 20 Erwachsene wird 1 Reiseleiter frei befördert.

8. Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung

Die ermäßigten Fahrausweise gelten nur an dem Tag, an dem sie ausgegeben werden. Eine Fahrtunterbrechung und eine Änderung des Beförderungsweges ist nicht gestattet.

9. Erstattung

Eine Erstattung für die teilweise Nichtinanspruchnahme von Leistungen wird nicht gewährt.

Schiff-Bummelzug-Nostalgie

Einzelreisende

1.1 Geltungsbereich

Schiff: RK Nord von den Anlegestellen Attersee, Weyregg, Kammer und Seewalchen nach Attersee, Rückfahrt von Attersee zu den Einstiegsstellen.

Bahn: Zugfahrt mit Oldtimer-Garnitur von Attersee nach Walsberg mit Fotohalt und zurück.

Das Angebot kann auch in umgekehrter Reihenfolge begonnen werden.

1.2 Geltungszeitraum

Jeden Dienstag von 8. Juli bis 2. September 2025

1.3 Preis und Abfertigung

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen:	€ 31,00	SCHIFF-BZUG NOSTALGIE ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre):	€ 17,00	SCHIFF-BZUG NOSTALGIE KIND

1.4 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung

Die Fahrausweise gelten nur an dem Tag, an dem sie ausgegeben werden. Eine Fahrtunterbrechung und eine Änderung des Beförderungsweges ist nicht gestattet.

1.5 Erstattung

Eine Fahrpreiserstattung wird nicht gewährt.

1.6 Abfertigungsbestimmungen

Die Abfertigung erfolgt, wenn zuerst die Schifffahrt angetreten wird, durch die Schifffahrt.

Wird zuerst die Bahnfahrt angetreten, erfolgt die Abfertigung durch den Bf. Attersee oder die Schaffner.

Darüber hinaus kann die Abfertigung von Vorverkaufsstellen vorgenommen werden. Die Abwicklung und Abrechnung mit den Vorverkaufsstellen erfolgt durch das Büro Attersee.

1.7 Entwertung

Die Entwertung der Fahrkarten bei Abfertigung durch die Schifffahrt hat bei der Hinfahrt auf dem linken und bei der Rückfahrt auf dem rechten Kartenrand zu erfolgen.

Reisegruppen

2.1 Geltungsbereich

Schiff: Rundkurs Nord von den Anlegestellen Attersee, Weyregg, Kammer und Seewalchen nach Attersee, Rückfahrt von Attersee zu den Einstiegsstellen.

Bahn: Zugfahrt mit Oldtimer-Garnitur von Attersee nach Walsberg mit Fotohalt und zurück.

2.2 Geltungszeitraum

Montag bis Freitag wenn Werktag v. Anfang Mai bis September 2025

Lt. Gruppenangebot bzw. nach Vereinbarung.

2.3 Preis und Abfertigung

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen:	€ 31,00	SCHIFF-BZUG NOSTALGIE GR. ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre):	€ 17,00	SCHIFF-BZUG NOSTALGIE GR. KIND

Der Fahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn für mindestens 25 Erwachsene bezahlt wird. Jeweils 2 Kinder gelten dabei als 1 Erwachsener. An Dienstagen im oben genannten Zeitraum ist eine Teilnehmerzahl von nur 25 Erwachsenen erforderlich. Auf je 20 Erwachsene wird 1 Reiseleiter frei befördert.

2.4 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung

Die Fahrausweise gelten nur an dem Tag, an dem sie ausgegeben werden. Eine Fahrtunterbrechung und eine Änderung des Beförderungsweges ist nicht gestattet.

2.5 Erstattung

Eine Fahrpreiserstattung wird nicht gewährt.

2.6 Abfertigungsbestimmungen

Die Abfertigung erfolgt grundsätzlich durch die Schifffahrt.

Darüber hinaus kann die Abfertigung von Vorverkaufsstellen (Tourismusämter) vorgenommen werden. Die Abwicklung und Abrechnung mit den Vorverkaufsstellen erfolgt durch das Büro Attersee.

2.7 Entwertung

Die Entwertung der Fahrkarten bei Abfertigung durch die Schifffahrt hat bei der Hinfahrt auf dem linken und bei der Rückfahrt auf dem rechten Kartenrand zu erfolgen.

Dieses Angebot kann auch ohne Schifffahrt in Anspruch genommen werden – siehe dazu PTStH – Anlage 31.

Nostalgie-Bummelzugfahrt

Einzelreisende

In der Saison 2025 wird, so wie im Vorjahr, im Rahmen vom „Schiff-Bummelzug-Erlebnis“ planmäßig eine Nostalgie-Bummelzugfahrt angeboten, die auch ohne Schifffahrt in Anspruch genommen werden kann.

1. Geltungsbereich, Geltungszeitraum

Zugfahrt mit Oldtimer-Garnitur von Attersee nach Walsberg mit Fotohalt und zurück, jeden Dienstag vom 8 Juli bis 2. September 2025

lt. Gruppenangebot bzw. nach Vereinbarung.

2. Preis, Abfertigung

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen:	€ 14,50	NOSTALGIE-BZ ERW
Für ein Kind (6 – 15 Jahre):	€ 7,00	NOSTALGIE-BZ KIND

Reisegruppen

Nach Vereinbarung wird eine Nostalgie-Bummelzugfahrt auch an Werktagen bei einer Mindestteilnehmerzahl von 30 Erwachsenen zum Preis von € 14,50 pro Person angeboten.

Fahrzeiten laut Fahrplan.

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich über Rechnungsvorschreibung der Dion Gmunden, wobei als Fahrkarte das Gruppenbestellformular verwendet werden kann. Jedoch muss die Rechnungsadresse und Teilnehmeranzahl genauestens eingetragen werden. Bei Barzahlung erfolgt die Abfertigung mit dem Almex-Abfertigungsgerät im HATA, Karteireiter „SONSTIGES“ mit der Schaltfläche „SONSTIGES“. Bei der freien Texteingabe ist „Nostalgie-Bummelzugfahrt“ einzugeben.

Keltenzug – das Abenteuer für kleine Entdecker

Allgemeines

In Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband St. Georgen im Attergau werden für Einzelreisende (**speziell für Kinder**) in der **Saison 2025** Plan- und Sonderzugfahrten im Zusammenhang mit dem Keltenbaumweg durchgeführt. Am Bf. Attersee werden die Kinder mit einem Zaubertrank empfangen. Der fahrplanmäßige Zug – begleitet von einem Keltenwegführer - bringt die Fahrgäste zur Haltestelle Kogl. Vom Schminken und Verkleidung, Begegnung im Wald der Sinne und einer Rast beim Keltenhaus am Lagerfeuer ist an alles gedacht, was den Kindern und der Familie Spaß macht. Am Feuer dürfen die Kinder selber „Stockbrote“ backen.

Anmeldung beim Bf. Attersee erforderlich!

Die Anmeldungen erfolgen **grundsätzlich nur beim Bf. Attersee**. Dieser muss in jedem Fall Rücksprache mit dem Tourismusverband St. Georgen im Attergau halten, ob für den geplanten Termin (Fahrtag) Keltenführer zur Verfügung gestellt werden können.

1. Geltungsbereich

Von Attersee nach Kogl und zurück.
Abfahrts- und Ankunftszeiten laut Fahrplan.

2. Geltungszeitraum

Jeden Donnerstag vom 10. Juli bis 4. September 2025.

3. Fahrpreis für die Hin- u. Rückfahrt, Abfertigung

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen:	€ 14,50	KELTENZUG ERW
Für ein Kind von 3 – 15 Jahren:	€ 12,50	KELTENZUG KIND

Kinder unter 3 Jahren werden in Begleitung eines Erwachsenen „frei“ befördert!

4. Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Erstattung

Bezüglich Geltungsdauer und Fahrtunterbrechung gelten die Bestimmungen des PT StH. Eine Erstattung für teilweise nicht ausgenützte Fahrkarten wird nicht geleistet.

KINDERPASS – mit Bahn & Schiff **für Kinder von 3 bis 10 Jahren**

Allgemeines

In Zusammenarbeit mit einer Kinderbetreuung wird für Einzelreisende (speziell für Kinder) in der Saison 2025 eine Nostalgie-Bummelzugfahrt in Kombination mit einer Schifffahrt am Rundkurs Nord durchgeführt. Das Angebot wird bei jeder Witterung angeboten.

Herzlicher Empfang der Kinder (und Erwachsenen) am Bahnhof Attersee durch unseren Überraschungsgast, Maskottchen Perla oder Kapitän Niki. Anschließend geht es mit dem „Oldtimerzug“ nach Walsberg und zurück sowie weiter mit einer Schifffahrt am Rundkurs Nord, jeweils mit Kinderprogramm.

Anmeldung beim Bf. Attersee erforderlich!

Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen!

Die Anmeldungen erfolgen **grundsätzlich nur beim Bf. Attersee**. Die jeweilige Anzahl der Kinderbetreuerinnen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Kinder – die Anmeldezahlen werden vor jedem Termin der Kinderbetreuung übermittelt.

1. Geltungsbereich

Nostalgiebahn: Von Attersee bis Walsberg und zurück

Schiff: Ca. einstündige Schifffahrt mit dem Rundkurs Nord ab Attersee.

2. Geltungszeitraum

Jeden Dienstag vom 8. Juli bis 2. September 2025.

3. Preis und Abfertigung

Person	Preis	METRIC Karteireiter „DIV“
Für einen Erwachsenen:	€ 29,50	KINDERSPAß ERW
Für ein Kind ab 4 Jahre:	€ 20,00	KINDERSPAß KIND

Kinder unter 3 Jahre werden in Begleitung eines Erwachsenen „frei“ befördert!

4. Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Erstattung

Bezüglich Geltungsdauer und Fahrtunterbrechung gelten die Bestimmungen des PTStH. Eine Erstattung für teilweise nicht ausgenützte Fahrkarten wird nicht geleistet.

Mobiler Online-Shop der LINZ AG LINIEN

Seit November 2016 wurde der Online-Shop der LINZ AG LINIEN durch einen mobilen Online-Shop (Mobile-Shop) erweitert.

Fahrkarten können nun in einer Fahrschein-App für Smartphones gekauft und angezeigt werden. Ein Ausdruck des Fahrscheins (Printticket) ist somit nicht mehr notwendig.

Die Apps sind in den jeweiligen App-Stores für die Betriebssysteme Android und iOS (Apple) erhältlich.

Im Mobile-Shop werden alle Produkte verkauft, die schon bisher im Online-Shop der LINZ AG LINIEN verkauft wurden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Tickets gibt es nun im Mobile-Shop auch eine 1-Stunden-Karte (1h-Karte).

Das Sortiment des Online-Shops und des Mobile-Shops umfasst folgende Produkte:

- 1h-Karte (nur Mobile-Shop)
- MAXI-Karte
- Wochenkarte
- Monatskarte
- Senioren-Monatskarte
- Aktivpass-Monatskarte
- Schüler/Lehrlinge Aufzahlungskarte
- Lehrlings-Monatskarte
- Semesterticket
- Produkte der Pöstlingbergbahn (nicht im OÖVV gültig)
 - o Berg- und Talfahrt
 - o Pöstlingberg-Erlebnisticket

Alle Produkte des Online-Shops und des Mobile-Shops sind personengebunden und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Musterticket (Screenshot)



Uhr ist dynamisch und zeigt die aktuelle Uhrzeit an

Barcode für Kontrolle mit Barcode Lesegeräten (UIC-Code-Verschlüsselung)

Name
Produkt
Gültigkeitszeitraum



Wurde ein Ticket neu gekauft, wird in den ersten 2 Minuten die Uhr mit weißem Hintergrund dargestellt. Wichtig bei Kontrollen, damit sind „Spätkäufer“ erkennbar.



Keine Uhr wird angezeigt, wenn das Ticket **noch nicht** gültig ist.

Abgelaufene Tickets können nicht mehr angezeigt werden.

Richtlinie Fahrkartenkontrolle

GV und VA

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Grundhaltung und Ausrüstung.....	3
2.1.	Grundhaltung	3
2.2.	Ausrüstung	3
3.	Durchführung der Fahrkartenkontrolle.....	4
3.1.	Allgemeines und Verhalten gegenüber Fahrgästen	4
3.2.	Fahrgäste ohne gültiger Fahrkarte	4
3.3.	Verweigerung der Angabe der Personalien.....	5
3.4.	Flucht von Fahrgästen	5
3.5.	Fahrscheinautomaten- und Entwerter-Störungen	6
3.6.	Fahrräder und Hunde	6
3.7.	Missbrauch oder Fälschung.....	6

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für Fahrkartenkontrollen auf der Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf AG sowie der Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee AG.

2. Grundhaltung und Ausrüstung

2.1. Grundhaltung

Die Kontrolleure repräsentieren das Verkehrsunternehmen und den ÖÖVV. Ihr Einsatz ist präventiv, dient der Sicherung der Einnahmen und vermittelt den Fahrgästen ein Gefühl der Sicherheit. Durch überzeugende Präsenz, präzise Information und Durchsetzung des Tarifs halten sie das Fahren ohne gültige Fahrkarte in engst möglichen Grenzen.

Das Verhalten der Kontrolleure zeichnet sich durch Freundlichkeit, ausgezeichnete Tarif-, Betriebs- und Fachkenntnisse und gepflegte Erscheinung aus. Ihre Tätigkeit definiert sich zu einem wesentlichen Teil als aktiver Kundendienst und hat große Wirkung nach außen.

Neben der Fahrscheinkontrolle hat der Kontrolleur den Fahrgästen auch Auskünfte bezüglich Umsteige- und Anschlussmöglichkeiten, Tarife, betriebliche Unregelmäßigkeiten etc. zu erteilen.

2.2. Ausrüstung

Der Kontrolleur hat ein Schaffnergerät, Schaffner-Wechselgeld, Formulare für die Aufnahme der Personalien, das Dienst-Handy, sowie den Kontrolleur-Ausweis mitzuführen.

3. Durchführung der Fahrkartenkontrolle

3.1. Allgemeines und Verhalten gegenüber Fahrgästen

Die Kontrolleure in Zivilkleidung haben den Kontrollausweis unaufgefordert und gut sichtbar vorzuweisen. Uniformierte Kontrolleure zeigen den Ausweis auf Verlangen. Zusätzlich ist auf Verlangen der Dienstausweis vorzuweisen.

Das Fahrpersonal kann jederzeit Fahrkartenkontrollen, auch ohne Kontrollausweis, durchführen. Bei längeren Wendezeiten (ab einer Wendezeit von 10 Minuten.) hat der Tzfz bis 5 min vor der Abfahrt Fahrkartenkontrollen durchzuführen.

Die Fahrkarten sind sorgfältig zu prüfen hinsichtlich

- räumlichen Geltungsbereich
- zeitlicher Gültigkeit
- Benützungsberechtigung bei personalisierten Fahrkarten (z.B. Foto)
- Benützungsberechtigung bei ermäßigten Fahrkarten (z.B. Altersnachweis, Behindertenpass, Berechtigungsausweis usw.)
- Fälschungen und Missbrauch.

Erfolgt keine Beanstandung, ist die Fahrkarte dem Fahrgast mit Dank zurückzugeben.

Bei allen Beanstandungen ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Wenn Fahrgäste beleidigend oder provozierend werden, haben die Kontrolleure Ruhe zu bewahren.

Ein Fahrgast darf niemals mittels körperlicher Gewalt festgehalten werden. Es darf niemals in die Taschen eines Fahrgastes gegriffen oder gutmeinend seine Geldbörse geöffnet werden.

Fahrgäste sind nie zu duzen und mit Anstand zu behandeln.

3.2. Fahrgäste ohne gültiger Fahrkarte

Fahrgäste, die ohne gültige Fahrkarte angetroffen werden, sind freundlich, sachlich und ruhig über den Grund der Beanstandung aufzuklären.

Die Einhebung der Fahrgeldnachforderung erfolgt gemäß PT StH in der geltenden Fassung, Teil III (siehe auch Ausnahmen gemäß Punkt 11.7).

Möchte der Fahrgast weiterfahren, so hat er eine gültige Fahrkarte zu lösen. Hierbei hat ihn der Kontrolleur zu unterstützen.

Der Kontrolleur hat die Personalien aufzunehmen, wenn der Fahrgast die Fahrgeldnachforderung nicht sofort begleicht. Die Personalien sind, wenn immer möglich, anhand eines amtlichen Ausweises festzustellen. Der Ausweis, die ungültige Fahrkarte sowie der Berechtigungsausweis sind gegebenenfalls abzufotografieren. Die aufgenommenen Daten sind unverzüglich an die Direktion weiterzuleiten.

Die sofortige Zahlung der Fahrgeldnachforderung kann entweder in bar mittels Schaffnergerät oder bargeldlos mittels Fahrkartenautomaten abgewickelt werden.

3.3. Verweigerung der Angabe der Personalien

Weigert sich ein Fahrgast, die Fahrgeldnachforderung zu bezahlen oder seine Personalien anzugeben bzw. kann er keinen Ausweis vorzeigen, ist in erster Linie betriebliche Hilfe oder die Polizei anzufordern.

Dem Fahrgast kann das Aussteigen bis zum Eintreffen der Hilfe verweigert werden.

Kann keine Hilfe angefordert werden, ist der Fahrgast von der Weiterbeförderung auszuschließen.

Kinder ohne Begleitung und behinderte Personen ohne Begleitung dürfen nicht über den Zielort hinaus festgehalten oder aus dem Fahrzeug gewiesen werden.

3.4. Flucht von Fahrgästen

Bereits im Fahrzeug angesprochene Fahrgäste dürfen im Umkreis der Fahrzeugtüren auch auf der Haltestelle kontrolliert werden.

3.5. Fahrscheinautomaten- und Entwerter-Störungen

Der Kontrolleur hat sich beim ersten Zusteigen in ein Fahrzeug von der Funktion der Fahrscheinautomaten sowie zumindest eines EntwerTERS zu versichern.

Sollte der Fahrscheinautomat defekt sein, so übernimmt der Kontrolleur die Aufgabe eines Schaffners und fertigt die Fahrgäste mittels Schaffnergerät ab.

Sollten alle Entwerter im Fahrzeug fehlerhaft sein, so hebt der Kontrolleur keine Fahrgeldnachforderung von Besitzern einer Vorverkaufskarte ein. Der Kontrolleur entwertet die Vorverkaufskarten manuell durch Eintragung von Datum, Uhrzeit und Fahrzeugnummer mittels Kugelschreiber.

Hat ein Fahrgast aufgrund großen Andrangs am Fahrscheinautomaten keine Möglichkeit, eine Fahrkarte zeitgerecht zu erwerben, so fertigt der Kontrolleur die betroffenen Fahrgäste mittels Schaffnergerät ab.

3.6. Fahrräder und Hunde

Besitzt der Fahrgast für ein Fahrrad oder einen zahlungspflichtigen Hund keine Fahrkarte, so ist der Fahrgast freundlich, sachlich und ruhig über den Grund der Beanstandung aufzuklären.

Wenn der Fahrgast daraufhin die Fahrkarte für das Fahrrad/den Hund löst, kann auf das Einheben der Fahrgeldnachforderung verzichtet werden.

3.7. Missbrauch oder Fälschung

Ein Missbrauch liegt beispielsweise vor, wenn

- eine personalisierte Fahrkarte benutzt wird, die auf den Namen einer anderen Person ausgestellt ist,

- auf einer zur Entwertung vorgesehenen Vorverkaufs-Fahrkarte mehr Entwertungen vorgenommen wurden, als Entwertungsfelder vorhanden sind,
- ein Berechtigungsausweis (Behindertenpass, 4YOUCard usw.) missbräuchlich verwendet wird,
- ein Fahrgast sich offensichtlich einer Kontrolle zu entziehen versucht, z.B. durch Flucht,
- die Fahrkarte eines bereits kontrollierten Fahrgastes vorgewiesen wird.

Fälschung liegt beispielsweise vor, wenn

- eine Fahrkarte unbefugt erstellt, gefälscht, verfälscht oder ergänzt wurde bzw. Radierungen aufweist,
- eine Fahrkarte vorsätzlich unleserlich gemacht wurde und nicht mehr kontrolliert werden kann.

Bei vermutetem Missbrauch oder Fälschung sind die Personalien aufzunehmen sowie die ungültige Fahrkarte und gegebenenfalls der Berechtigungsausweis abzufotografieren. Die Daten sind unverzüglich an die Direktion weiterzuleiten.

Bei offensichtlichem Missbrauch oder Fälschung ist zudem die Fahrkarte einzuziehen und unverzüglich an die Direktion weiterzuleiten.

Die Einhebung der Fahrgeldnachforderung erfolgt gemäß PT StH in der gültigen Fassung, Teil III.

Die Direktion teilt dem Fahrgast das Ergebnis der Abklärung mit und gibt die Fahrkarte bei nicht missbräuchlicher Verwendung zurück.

Gehört die missbräuchlich verwendete persönliche Fahrkarte einer Drittperson, ist diese von der Direktion an den rechtmäßigen Besitzer zurückzugeben.